

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol

Jahrgang 1952

Herausgegeben und versandt am 22. Dezember 1952

12. Stück

S n h a l t: 32. Gesetz vom 16. Juli 1952 über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz, FLVG.). — 33. Gesetz vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindefsanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswezens. — 34. Gesetz vom 8. Oktober 1952 über die begünstigte Anrechnung von Dienstjahren für die Bemessung des Ruhegenusses der Pfleger (Pflegerinnen) von Anstalten für die Behandlung und Pflege von Nerven- und Geisteskranken. — 35. Gesetz vom 8. Oktober 1952 über eine Abänderung des Kriegsschäden-Steuerbefreiungsgesetzes, LGBL Nr. 30/1948. — 36. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Oktober 1952 über die Verlängerung der polizeilichen An- und Abmeldefrist in der Gemeinde Sfelsberg-Stronach. — 37. Verordnung der Landesregierung vom 31. Oktober 1952 über örtliche Bauvorschriften für das Siedlungsgebiet „Rischwald“ der Gemeinde Seefeld. — 38. Verordnung der Landesregierung vom 25. September 1952, womit die Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 1948, LGBL Nr. 9, betreffend Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 12. November 1947, LGBL Nr. 8/1948, über die Regelung des Jagdwezens in Tirol (Tiroler Jagdgesetz, TJG.), ergänzt wird. — 39. Rundmachung der Landesregierung vom 13. September 1952 über die Verleihung eines Wappens an die Gemeinde Ög. — 40. Rundmachung der Landesregierung vom 19. September 1952, betreffend Widerruf der Verordnung des ehemaligen Oberbürgermeisters von Innsbruck vom 10. Mai 1941, betreffend den Schutz des Landschaftstelles beim Galsenbühl im Bereiche der Bauhauptstadt Innsbruck.

32. Gesetz vom 16. Juli 1952 über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz, FLVG.).

Der Landtag hat in Durchführung des Art. I des Flurverfassungs-Grundgesetzgesetzes 1951, LGBL Nr. 103/1951, beschlossen:

1. Hauptstück.

Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

§ 1.

(1) Sind in Gebieten land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke zerplittert oder ungünstig geformt, so können sie einer Zusammenlegung im Sinne dieses Gesetzes unterzogen werden, so daß daraus Grundabfindungen entstehen, die erfolgreicher bewirtschaftet werden können. Der Aufwand an Arbeit und Kosten hierfür muß jedoch angemessen erscheinen.

(2) Grundstücke im Sinne des Abs. 1 sind solche, die vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder Benutzung dienen. Hierzu zählt auch alles unbewegliche Gut, das hauptsächlich von der Land- und Forstwirtschaft benutzt wird, wie z. B. Obstgärten, Wege, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Düngersstätten, Wasser-, Holzbringungs- und ähnliche Anlagen und Bauwerke.

Zusammenlegungsgebiet.

§ 2.

(1) Das Zusammenlegungsgebiet kann aus einer oder mehreren Katastralgemeinden oder Teilen davon bestehen. Es ist so zu umgrenzen, wie es der Zweck der Zusammenlegung erfordert. Zum Zusammenlegungsgebiet gehören alle Grundstücke innerhalb seiner Grenzen (einbezogene Grundstücke).

(2) Änderungen des Zusammenlegungsgebietes können im Verfahren verfügt werden, sofern die Voraussetzungen des § 3 noch gegeben sind. Hier von sind die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer und die beteiligten Behörden und Ämter zu verständigen.

(3) Grundstücke außerhalb des Zusammenlegungsgebietes können, auch wenn sie an dieses nicht angrenzen, in die Zusammenlegung einbezogen werden, insofern es der Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen oder Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung förderlich ist.

(4) Landwirtschaftliche Grundstücke sind gesondert von forstwirtschaftlichen Grundstücken zusammenzulegen, jedoch können in eine landwirtschaftliche Zusam-

menlegung einzelne eingesprengte forstwirtschaftliche Grundstücke und in eine forstwirtschaftliche Zusammenlegung einzelne eingesprengte landwirtschaftliche Grundstücke einbezogen werden, wenn hierdurch die Ziele der Zusammenlegung gefördert werden.

Einleitung des Verfahrens.

§ 3.

(1) Auf Antrag der Grundeigentümer ist die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke bei Zutreffen der wirtschaftlichen Voraussetzungen einzuleiten, wenn

1. ein Drittel der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Zusammenlegung begehrt und der Katastralreinertrag dieser im Eigentum der Antragsteller befindlichen Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages der gesamten Grundstücke des Gebietes beträgt oder
2. die Hälfte der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Zusammenlegung begehrt.

(2) Auf Antrag der Grundeigentümer kann die Zusammenlegung forstwirtschaftlicher Grundstücke nur dann eingeleitet werden, wenn die Hälfte der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Einleitung des Verfahrens begehrt und der Wert (Boden- und Bestandeswert) dieser im Eigentum der Antragsteller befindlichen Grundstücke nach vorläufiger Schätzung mehr als die Hälfte des Wertes der Zusammenlegungsgrundstücke beträgt.

(3) Von Amts wegen oder auf Antrag der Landeslandwirtschaftskammer kann eine Zusammenlegung eingeleitet werden:

- a) in Gebieten mit überwiegender Acker- oder Wiesenvirtschaft, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 vorliegen,
- b) in Gebieten, in welchen ausgedehnte Bodenverbesserungen ausgeführt werden,
- c) an Stelle einer Neuvermessung oder Neuvermarkung,
- d) wenn öffentliche Interessen oder agrarische Maßnahmen eine Regulierung der Flurverhältnisse erheischen, insbesondere auch zu Maßnahmen gemäß § 29.

(4) Von beabsichtigten Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 lit. b bis d sind die Agrarbehörde und die

Landeslandwirtschaftskammer durch die zuständigen Dienststellen in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

(1) Die Einleitung einer Zusammenlegung oder die Abweisung eines Zusammenlegungsantrages sind mit Bescheid auszusprechen.

(2) Im Einleitungsbescheid sind die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sowie Name und Sitz der Grundbesitzergemeinschaft (§ 8) festzustellen.

§ 5.

(1) Gegen die Einleitung einer Zusammenlegung steht die Berufung nur Grundbesitzern im Sinne des § 7 Abs. 1 offen. Gegen Änderungen des Gebietes gemäß § 2 Abs. 2 und 3 steht keine Berufung offen. Auf die Interessen aller anderen Beteiligten ist von Amts wegen Bedacht zu nehmen.

(2) Von beantragten Zusammenlegungen haben jene den Vorrang, die bei geringerem Aufwand den größeren volkswirtschaftlichen Vorteil versprechen, bei sonst gleichen Bedingungen aber jene, die früher beantragt worden sind.

Eigentumsbeschränkungen.

§ 6.

(1) Von der Kundmachung des Einleitungsbescheides (§ 89) bis zum Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes dürfen die einbezogenen Grundstücke nur mit Bewilligung der Agrarbehörde anders als bisher genutzt werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

(2) Sind entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Werden sie der Zusammenlegung hinderlich, so kann sie die Agrarbehörde auf Kosten dessen, der sie herstellen ließ, beseitigen lassen.

(3) Auf die erforderliche Bewilligung nach Abs. 1 und die Folgen ihrer Nichtbeachtung nach Abs. 2 ist in der Kundmachung des Einleitungsbescheides hinzuweisen.

(4) Vertreter der Agrarbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, auch außerhalb des Zusammenlegungsgebietes zur Vorbereitung und Durchführung einer Zusammenlegung Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Vermessungsarbeiten auf ihnen vorzunehmen.

(5) Wer ein in die Zusammenlegung einbezogenes Grundstück, Gebäude oder Rechte an solchen erwirbt, ist hinsichtlich derselben an die mittlerweile im Verfahren eingetretene Rechtslage gebunden (§ 98).

Grundbesitzer und Beteiligte.

§ 7.

(1) Die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke sind Parteien und werden Grundbesitzer genannt. Miteigentümer eines Grundstückes gelten in ihrer Gesamtheit als ein einziger Grundbesitzer.

(2) Als Beteiligte am Verfahren sind insbesondere anzusehen:

- a) Inhaber von Rechten, insofern diese abgelöst, geändert oder aufgehoben werden,
- b) Körperschaften öffentlichen Rechts, die Grundstücke für öffentliche Anlagen erhalten oder deren Besitzgrenzen geändert werden (§ 15 Abs. 6 und 10).

Die Grundbesitzergemeinschaft.

§ 8.

Alle Grundbesitzer (§ 7 Abs. 1) bilden zusammen die Grundbesitzergemeinschaft. Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie entsteht mit der Rechtskraft des Einleitungsbescheides und wird vom Grundbesitzer-Ausschuß vertreten. Ihre Auflösung wird mit Bescheid festgestellt.

(2) Die Grundbesitzer wählen den Grundbesitzer-Ausschuß. Die Anzahl der Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter bestimmt die Agrarbehörde. Sie kann aus den Besitzern der größeren, mittleren und kleineren Güter eigene Wahlgruppen bilden und jede Gruppe eine ihrem Umfang und ihrer Bedeutung entsprechende Anzahl von Ausschußmitgliedern wählen lassen.

(3) Zur Wahl des Ausschusses sind die Grundbesitzer mit öffentlicher Kundmachung zu laden. Jedem Grundbesitzer steht eine Stimme zu. Als gewählt gelten jene Grundbesitzer, welche die meisten Stimmen erhalten.

(4) Die Ausschußmitglieder wählen in gleicher Weise aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(5) Bei wesentlichen Änderungen des Zusammenlegungsgebietes kann der Ausschuß durch eine Wahl erneuert oder ergänzt werden.

(6) Vorsitzender und Ausschußmitglieder können durch Neuwahl ersetzt werden.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses wirken ehrenamtlich.

(8) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Grundbesitzergemeinschaft; er ist befugt, für sie Urkunden verbindlich zu unterzeichnen. In wichtigen Angelegenheiten, insbesondere dann, wenn die Grundbesitzergemeinschaft damit Verpflichtungen übernimmt, hat der Vorsitzende die Zustimmung des Ausschusses einzuholen.

(9) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.

Bei der Durchführung des Verfahrens steht der Ausschuß der Grundbesitzergemeinschaft in wirtschaftlichen Fragen der Agrarbehörde beratend zur Seite. Dem Ausschuß steht ein Berufungsrecht nicht zu. Die Agrarbehörde ist an die Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden.

§ 10.

(1) Die Grundbesitzergemeinschaft hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Grundbesitzer wahrzunehmen. Sie hat insbesondere die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen herzustellen und bis zur Übergabe an die Erhaltungspflichtigen zu erhalten sowie die Verbesserungen, die auf Grund des § 15 vorgesehen werden, auszuführen, soweit der Wege- und Verbesserungs- oder der Zusammenlegungsplan nichts anderes bestimmen oder Ausführung und Erhaltung nicht anderen Körperschaften oder einzelnen Beteiligten obliegen.

(2) Die Grundbesitzergemeinschaft kann den Grundbesitzern hiezu Beiträge und Vorstüsse sowie Arbeits- und Naturalleistungen auferlegen.

§ 11.

Die Grundbesitzergemeinschaft steht unter der Aufsicht der Agrarbehörde. Diese kann, wenn die Ge-

meinschaft ihren Aufgaben nicht nachkommt, das Nötige auf Kosten der Grundbesitzergemeinschaft veranlassen.

Feststellung des Besitzstandes.

§ 12.

(1) Die Eigentümer der in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke sind mit den Rechten und Lasten aus dem Grundbuch zu erheben.

(2) Für die Größe und Gestalt der Grundstücke ist die Eintragung im Grundkataster und die Darstellung in der Katastralmappe maßgebend.

(3) Weichen Eintragungen oder Darstellungen im Grundbuch oder Kataster erheblich vom Besitzstand ab, den Parteien in der Natur innehaben, so genügt die Berücksichtigung der Abweichungen im Besitzstandsausweis. Es kann von den Betroffenen aber auch verlangt werden, binnen einer angemessenen Frist die Berichtigung des Grundbuchstandes nachzuweisen.

(4) Besteht Streit über Besitz oder Rechte, so ist eine Einigung zu versuchen.

(5) Für alle Grundbesitzer sind Besitzblätter anzulegen, in die einzutragen ist:

1. der Name des Grundbesitzers,
2. seine eingebrachten Grundstücke nach Grundbucheinlagen und innerhalb jeder Einlage nach Grundstücksnummern geordnet,
3. der Flurname, die Fläche und die Werte der Grundstücke,
4. das Zugehör von besonderem Wert,
5. die Rechte und Lasten sowie sonstige Rechtsverhältnisse, welche durch die Zusammenlegung berührt werden können, nach ihrem bürgerlichen Rang.

(6) Die Agrarbehörde kann durch öffentliche Rundmachung auffordern, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, im Zusammenlegungsverfahren aber berücksichtigt werden sollen, wie z. B. Miet-, Pacht- und Gesellschaftsverhältnisse, innerhalb von drei Monaten bei ihr anzumelden.

(7) Erfolgt die Anmeldung nach Ablauf der Frist, so kann es die Agrarbehörde bei den mittlerweiligen Verhandlungsergebnissen und Festsetzungen bewenden lassen. In der Rundmachung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Bewertung der Grundstücke.

§ 13.

(1) Die Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes sind zu bewerten, und zwar in der Regel durch Amtssachverständige. Zur Beratung derselben sind von den Grundbesitzern gewählte Schätzleute beizuziehen. Die Wahl derselben ist unter sinngemäßer Anwendung des § 8 vorzunehmen.

(2) Sofern die Schätzung durch die Finanzlandesdirektion rechtskräftig durchgeführt ist, können diese Schätzungsergebnisse verwertet werden.

(3) Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist das gegenseitige Wertverhältnis in der Regel unter Berücksichtigung der erforderlichen Aufwendungen nach dem Nutzen zu ermitteln, den sie bei ortsüblicher Bewirtschaftung ohne Rücksicht auf ihre Entfernung vom Wirtschaftshof nachhaltig gewähren.

(4) Soweit die Bestimmung eines Schätzwertes erforderlich ist, muß Zugehör besonders geschätzt werden.

(5) Auf forstwirtschaftliche Grundstücke sind die vorhergehenden Bestimmungen sinngemäß mit der Ergänzung anzuwenden, daß die Boden- und Bestandeswerte getrennt auszuweisen sind. Die Bringungslage ist gebührend zu berücksichtigen.

(6) Für bauliche Anlagen ist der Wert zu ermitteln, der dem Objekt nach Beschaffenheit und Bauzustand ortsüblich, ohne Rücksicht auf die Zusammenlegung, zukommt. Bei Baugelände oder Bauervortungsland ist diese besondere Widmung im Wert zu berücksichtigen.

(7) Tritt nach der Schätzung und vor der Übergabe der Abfindungen bei einem Grundstück oder Zugehör eine erhebliche Wertänderung ein, so ist auf Verlangen neu zu schätzen.

(8) Erfordert die Schätzung besondere Sachkenntnisse, so sind geeignete Sachleute beizuziehen.

Besitzstandsausweis und Bewertungsplan.

§ 14.

(1) Die Besitzblätter sind geordnet zum Besitzstands- ausweis und Bewertungsplan zusammenzufassen.

(2) Dem Bewertungsplan ist eine bildliche Darstellung der Bewertung, die Bewertungsart, beizufügen.

(3) Der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan sind nach Anhörung der Grundbesitzer über die

Verwertung der Grundstücke an einem geeigneten Ort durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

(4) Zeit und Ort der Einsichtnahme sind in den Gemeinden, in denen einbezogene Grundstücke liegen, wenigstens eine Woche vorher ortsüblich kundzumachen. Grundbesitzern, die nicht in der Zusammenlegungsgemeinde wohnen, ist eine Kundmachung mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(5) Gegen den Besitzstandsabweis und den Verwertungsplan steht den Grundbesitzern und den dinglich berechtigten Beteiligten sowohl hinsichtlich eigener als auch fremder Grundstücke die Berufung offen.

Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

§ 15.

(1) Unter gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sind insbesondere zu verstehen:

- a) Wege, Seilwege, Brücken, Durchlässe, Einfriedungen, Wasserläufe, deren Regulierung für die Gestaltung des Zusammenlegungsgebietes notwendig ist, Bewässerungs-, Entwässerungs- und Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Gülleanlagen, Anlagen zur Gewinnung oder Lagerung von Baustoffen und Unterbringung von Betriebsmitteln sowie sonstige den Zweck der Zusammenlegung fördernde und einer Mehrheit von Parteien dienende Anlagen.
- b) Maßnahmen, um die Verkehrsbedingungen im Ort oder zwischen einzelnen Gemeinden zu verbessern, günstigere Abstände der Gebäude im Interesse des Feuererschutzes zu gewinnen und zweckmäßige und servitutsfreie Zugänge zu schaffen.
- c) Die Verlegung von ganzen Gehöften oder Wirtschaftsgebäuden abseits des Dorfes unter Zuteilung der gesamten oder eines wesentlichen Teiles der Abfindungen zu den Gebäuden, wenn dadurch die Neueinteilung oder auch Verkehrsbedingungen günstiger gestaltet werden können (Vereinödung). Die Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

(2) Die durchzuführenden gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen werden in einem Wege- und Verbesserungsplan festgehalten. Die Behörden, die außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens für diese Maßnahmen zuständig sind, sind zu hören.

(3) Der Wege- und Verbesserungsplan ist mit dem Grundbesitzerausschuß zu beraten und vom Landesagrarsenat zu überprüfen. Die Überprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Bedürfnisse der Landwirtschaft hinreichend gewahrt werden und die Grundbesitzergemeinschaft in der Lage ist, die Ausführungskosten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Beihilfen zu tragen. Gegen die Entscheidung des Landesagrarsenates über den Wege- und Verbesserungsplan ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen dürfen erst nach Bestätigung des Wege- und Verbesserungsplanes ausgeführt werden. Die Bestätigung kann auch in zeitlich aufeinanderfolgenden Abschnitten erteilt werden.

(5) Die zu gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen haben die Grundbesitzer im Verhältnis des Wertes ihrer eingebrachten Grundstücke entschädigungslos beizustellen, soweit der Bedarf nicht durch Anlagen gleicher Art, die vor der Zusammenlegung vorhanden waren, oder durch einen bei der Neuvermessung des Zusammenlegungsgebietes sich ergebenden Überschuß an Fläche gedeckt ist oder die nötigen Flächen von einzelnen Grundbesitzern zur Verfügung gestellt werden. In gleicher Weise ist ein bei der Neuvermessung sich ergebender Mangel an Fläche aufzubringen.

(6) Für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr oder anderen öffentlichen Interessen dienen, kann Grund im Weg eines Abkommens beigestellt werden.

(7) Für Teile des Zusammenlegungsgebietes, welche einen vom Durchschnitt abweichenden Bedarf an gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen haben, kann ein vom übrigen Zusammenlegungsgebiet abweichender Ausbringungsmaßstab festgesetzt werden.

(8) Zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten können einzelne Grundbesitzer von der Ausbringung ihres Anteiles zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Grundbesitzer befreit werden.

(9) Die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sind Agrargemeinschaften oder Genossenschaften, die nötigenfalls zu gründen sind, zur Verwertung und Erhaltung zu übergeben. Öffentliche Anlagen sind jenen öffentlichen Körperschaften zu übergeben, denen nach den geltenden Gesetzen die Sorge für solche Anlagen zukommt.

(10) Durchschneiden Gemeindegrenzen Abfindungen, so sind sie an die Grenzen dieser Abfindungen zu legen. Werden hiedurch Grenzen der Gerichtsbezirke berührt, so sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Grundsätze für die Abfindung.

§ 16.

(1) Das Zusammenlegungsgebiet ist neu einzuteilen, wie es dem gemeinsamen Wohl und dem wirtschaftlichen Vorteil der einzelnen Grundbesitzer entspricht.

(2) Die neuen Grundstücke (Grundabfindungen) sollen eine für die Bewirtschaftung günstige Gestalt und Größe erhalten und durch Wege zugänglich sein. In Wäldern ist auch auf die Möglichkeit einer zweckmäßigen Ablieferung der Forstprodukte zu achten.

(3) Jeder Grundbesitzer hat, abgesehen von den nach § 15 Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 8 und § 35 Abs. 7 erforderlichen Abzügen, Grundabfindung im Gesamtwert der eingebrachten Grundstücke zu erhalten. Die Abfindungsgrundstücke sollen tunlichst gleiche Beschaffenheit wie die eingebrachten Grundstücke aufweisen. Die Fläche der Abfindung darf von der Fläche der eingebrachten Grundstücke, abzüglich des Flächenanteiles für gemeinsame wirtschaftliche Anlagen, nicht mehr als ein Fünftel abweichen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn der Grundbesitzer zustimmt oder ein Ausgleich durch einen anderen Vorteil herbeigeführt wird. Abfindungen, welche eine vollständige Umstellung des bisherigen Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätten, sind nur mit Zustimmung des Grundbesitzers zulässig.

(4) Grundbesitzern mit verhältnismäßig geringem Grundbesitz ist die Abfindung möglichst in der Nähe ihrer Behausung oder wenigstens in Ortsnähe zuzurweisen.

(5) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen Anspruch und Abfindung können in Geld ausgeglichen werden. Solche Ausgleichungen sollen ein Vierzigstel des Wertes des Abfindungsanspruches nicht übersteigen. Bis zu einem Zwanzigstel dieses Wertes dürfen sie nur dann getragen, wenn sie durch andere Vorteile wettgemacht werden.

(6) Wurden Teile des Zusammenlegungsgebietes durch besondere Maßnahmen mit erheblichen öffent-

lichen Mitteln im Zusammenlegungsverfahren verbessert und ist der Wert der Grundstücke wesentlich erhöht worden, so kann bei der Bemessung der Abfindung der erhöhte Wert zugrunde gelegt werden. Der erhöhte Wert ist nötigenfalls durch erneute Schätzung nach §§ 13 und 14 unter Berücksichtigung der den Grundbesitzern verbleibenden Kostenlast festzustellen. Der hieraus oder gemäß § 16 Abs. 8 oder § 35 Abs. 7 erübrigte, zur Abfindung der Grundbesitzer nicht benötigte Grund kann für gemeinsame wirtschaftliche Anlagen oder zur Stärkung bäuerlicher Kleinbetriebe oder zur landwirtschaftlichen Neusiedlung verwendet werden. Daraus erzielte Gelderlöse sind zur Deckung der Kosten gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen zu verwenden.

(7) Besitzungen, die nach dem Tiroler Höfegesetz vom 12. April 1900, BGBl. Nr. 47, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 16/1928 und BGBl. Nr. 38/1934, die Voraussetzungen für geschlossene Höfe erfüllen, sind unter diese einzureihen. Wo es wünschenswert ist, können neben einem Hof Grundstücke auch walzend belassen werden.

(8) Grundbesitzer können sich ihre eingebrachten Grundstücke ganz oder zum Teil mit Geld oder Anteilsrechten an Agrargemeinschaften abfinden lassen. Solche Anträge sind schriftlich abzufassen.

(9) Abfindungsgrundstücke können in einem anderen Zusammenlegungsgebiet gegeben werden, soweit damit Zusammenlegungszielen gedient wird. In nicht benachbarten Gebieten bedarf dies der Zustimmung der Grundbesitzer.

§ 17.

(1) Der vorübergehende Mehr- oder Mindertwert von Grundflächen und vorübergehende Nachteile, die einen Grundbesitzer im Vergleich zu den übrigen wesentlich schwerer treffen, z. B. grob vernachlässigte Düngung oder zeitweiliger Nutzungsentgang wegen Vornahme von Zusammenlegungsarbeiten, sind durch Geld oder andere Leistungen auszugleichen.

(2) Für zurückgelassene Obstbäume und Holzbestände kann eine entsprechende Nutzung an solchen Pflanzungen durch beschränkte Zeit eingeräumt oder, wenn nichts anderes vereinbart wird, hierfür Ersatz in Geld gewährt werden. Für noch verpflanzbare, unfruchtbare oder überalterte Obstbäume und für andere als die im Abs. 3 genannten Bäume wird keine

Geldabfindung gegeben. Der bisherige Eigentümer kann sie in angemessener Frist entfernen.

(3) Aus Gründen des Gedeihens nicht mehr ver-
sehbare Obstbäume sowie Holzbestände und Sträu-
cher, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Ufer- oder
Naturschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus
anderen Gründen geboten ist, sowie Naturdenkmale
hat der Empfänger der Grundabfindung gegebenen-
falls gegen Entschädigung zu übernehmen.

(4) Für wesentliche Bestandteile von Grundstücken,
die bei der Grundbewertung nicht berücksichtigt wur-
den, insbesondere für Gebäude, sind die bisherigen
Eigentümer, soweit erforderlich, besonders abzufinden.

(5) Die Grundbesitzergemeinschaft hat für die in
Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Ausgleichungen aufzukom-
men. Sie kann von dem, der dadurch Vorteile hat, Er-
stattung in jenem Maß verlangen, in welchem der-
selbe Vorteil erlangt hat.

§ 18.

(1) Grundstücke, die anderen Zwecken als der land-
oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und durch
gleichwertige nicht ersetzt werden können, sind dem
bisherigen Grundbesitzer wieder zuzurufen.

(2) Grundstücke, die erheblichen Gefahren, wie Ver-
schüttung, Steinschlag, Abrutschung, Überschwem-
mung u. dgl., ausgesetzt sind oder auf denen besonders
hohe oder im Wert schwer bestimmbare Reallasten
haften, sind in der Regel ihren bisherigen Eigen-
tümern zu belassen.

(3) Flugplätze, Eisenbahnen, Wasserstraßen, Bun-
desstraßen und Landesstraßen dürfen nur mit Zu-
stimmung der Eigentümer verändert werden. Bei
Veränderungen von Gemeindestraßen ist die zustän-
dige Gemeinde zu hören.

Grunddienstbarkeiten und Reallasten.

§ 19.

(1) Grunddienstbarkeiten, Reallasten, persönliche
Dienstbarkeiten, unregelmäßige und Scheinservituten
(siebentes Hauptstück des II. Teiles des ABGB.) sind
möglichst zu beseitigen.

(2) Werden solche Rechte infolge der Zusammen-
legung entbehrlich, so sind sie ohne Entschädigung auf-
zuheben. Bleiben sie unentbehrlich, so sind sie dem

Wirtschaftsbedarf entsprechend neu zu regulieren und,
wenn ihre Art und ihr Zweck es zuläßt, auf die Abfin-
dungsgrundstücke zu übertragen.

(3) Dienstbarkeiten, die dem Wald- und Weidese-
rvitutengesetz vom 17. März 1952, BGBl. Nr. 21, un-
terliegen, sind von Amts wegen zu regulieren oder
abzulösen, wenn es die Erzielung einer zweckmäßigen
Flureinteilung notwendig macht und nicht wichtige
Gründe dagegen sprechen. Gelingt es, ein zweckdien-
liches Übereinkommen zu schließen, so kann die Durch-
führung eines Servitutenverfahrens unterbleiben.

(4) Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind nur
dann neu einzuräumen, wenn es Bedürfnisse und
Umstände nicht anders zulassen.

Wahrung von fremden Rechten an eingebrachten Grundstücken.

§ 20.

(1) Hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu
dritten Personen treten die Abfindungsgrundstücke
und die Geldausgleichungen an die Stelle der einge-
brachten Grundstücke, soweit nichts anderes mit die-
sen dritten Personen vereinbart oder gesetzlich be-
stimmt ist.

(2) Wird im Sinne des § 16 Abs. 5 oder Abs. 8
eine Abfindung in Geld festgesetzt, so sind die aus dem
Grundbuch ersichtlichen oder nach § 12 Abs. 6 ange-
mel deten Ansprüche wie folgt zu wahren: Finden die
Ansprüche Dritter in den ersten zwei Dritteln des
Wertes der neben der Geldabfindung zugeteilten
Grundabfindung ihre Deckung, so darf die Geldab-
findung ausbezahlt werden. Ist dies nicht der Fall
oder wird nur Geldabfindung gegeben, so ist das Geld
beim örtlich zuständigen Bezirksgericht zu hinterlegen,
welches sodann dasselbe unter Anwendung der
§§ 216 ff. der Exekutionsordnung im außerstreitigen
Verfahren zu verteilen hat.

(3) Sind eingebrachte Grundstücke eines Grund-
besitzers verschieden belastet, so ist festzulegen, welche
Teile der Abfindung (Teilabfindung) der Befriedi-
gung dieser Ansprüche zu dienen haben.

(4) Waren eingebrachte Grundstücke verpachtet, so
hat die Agrarbehörde mangels anderer Vereinbarung
auf Antrag des Pächters oder Verpächters zu ent-
scheiden, welche Teile der Abfindung als verpachtet
zu gelten haben.

(5) Gegen einen solchen Bescheid ist keine Berufung zulässig. Der Pächter kann jedoch innerhalb dreier Monate, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mit dem laufenden Pachtjahr, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grund der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(6) Im Fall der Fortsetzung des Pachtverhältnisses wird durch eine gemäß § 16 Abs. 5 und 8, § 17 Abs. 1 und 2 oder § 29 zu Gunsten oder zu Lasten des Verpächters festgesetzte Geldentschädigung ein Anspruch auf entsprechende Verminderung oder Erhöhung des Pachtzinses begründet. Hierüber entscheidet auf Antrag des Pächters oder Verpächters das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Pachtgrundstück liegt, im Verfahren außer Streitfachen. Gegen die Entscheidung des Gerichtes II. Instanz steht kein weiteres Rechtsmittel offen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gelten auch für die Kündigung der im § 1103 ABGB. bezeichneten Gesellschaftsverhältnisse.

(8) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung durch den Mieter ein Monat beträgt und daß als restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

Wunschaufnahme und neue Flureinteilung.

§ 21.

(1) Ist der Besitzstandsausweis und Bewertungsplan rechtskräftig geworden, so sind die Abfindungswünsche der Grundbesitzer entgegenzunehmen. Die Wünsche sind tunlichst zu berücksichtigen und im Zweifel unter Beachtung der Grundsätze des § 16 für die Abfindung jene Ansprüche vorzugsweise zu befriedigen, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft sind oder die vollständigere Erreichung des Zweckes der Zusammenlegung bei mindester Beeinträchtigung Dritter voraussetzen lassen.

(2) Die Grundsätze für die neue Einteilung der Flur sind mit dem Grundbesitzer-Ausschuß zu beraten. Die Beratung umfaßt insbesondere die Ausdehnung, Richtung und zweckmäßige Anzahl der Abfindungen, die Festlegung von Baugebieten und Bauwartungs-

land, die Lage der Abfindung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe, das Abfinden in anderen Zusammenlegungsgebieten sowie Vorschläge zur Änderung von Gemeindegrenzen u. dgl. mehr, endlich die sich daraus ergebenden Ergänzungen des Wege- und Verbesserungsplanes.

(3) Ist die neue Flureinteilung ausgearbeitet, so sind die Abfindungsgrundstücke in der Natur abzufrieden und vorläufig zu vermarken.

(4) Die endgültige Vermarkung hat erst dann zu geschehen, wenn eine Änderung der ausgesteckten Grenzen nicht mehr zu erwarten ist.

Vorläufige Übergabe der Abfindungen.

§ 22.

(1) Wenn die neue Flureinteilung in der Natur abgesteckt ist und die Abfindungsgrundstücke hinlänglich benutzbar sind, der Besitzstandsausweis und Bewertungsplan, die Abfindungsberechnung, der Abfindungsausweis und die planliche Darstellung des alten und neuen Besitzstandes vorliegen, können die Abfindungsgrundstücke nach Anhörung der Grundbesitzer über die neue Flureinteilung vorläufig übergeben werden. Eine solche vorläufige Übergabe ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der Grundbesitzer zustimmt oder eine längere Verzögerung der Übergabe bedeutende wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt.

(2) Gegen die vorläufige Übergabe ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Durch die Übergabe erlangen die Grundbesitzer Eigentum an ihren Abfindungen, doch können diese durch Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren abgeändert werden.

(4) Geldabfindungen dürfen ausbezahlt werden, sobald über ihre Höhe eine Einigung erzielt wurde.

Zusammenlegungsplan.

§ 23.

(1) Die Ergebnisse der Zusammenlegung sind im Zusammenlegungsplan zusammenzufassen. Dieser besteht aus:

1. dem Besitzstandsausweis und Bewertungsplan (§ 14);
2. dem Wege- und Verbesserungsplan (§ 15);

3. dem Abfindungsausweis, der zu enthalten hat:

- a) die Namen der Grundbesitzer,
- b) den von jedem eingebrachten Gesamtwert,
- c) die Abzüge für gemeinsame wirtschaftliche Anlagen sowie die Abzüge gemäß § 16 Abs. 8 oder § 35 Abs. 7,
- d) den Abfindungsanspruch,
- e) die Grundabfindungen, nach Parzellennummern geordnet, mit Angabe der Fläche, der Kulturgattung und des Wertes,
- f) die Ausgleichungen für Verschiedenheiten zwischen Anspruch und Abfindung,
- g) die allfällige Geldabfindung,
- h) das mitüberlassene Zugehör, das gesondert bewertet wurde,
- i) die Anordnungen über Änderung, Aufhebung oder Neubegründung von bürgerlichen Rechten und Lasten,
- j) die Maßnahmen zur Wahrung von fremden Rechten im Sinne des § 20.

4. einem Lageplan der eingebrachten Grundstücke und der Grundabfindungen, also des alten und neuen Standes;

5. der Haupturkunde. Sie enthält die allenfalls erforderlichen Erläuterungen und Begründungen des Zusammenlegungsplanes sowie die allgemeinen Anordnungen, die aus Anlaß der Zusammenlegung notwendig werden, insbesondere hinsichtlich Benutzung und Verwaltung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen, hinsichtlich des endgültigen Beitragsmaßstabes und Belastungen von Abfindungen, die sonst aus dem Zusammenlegungsplan nicht hervorgehen.

(2) Der Zusammenlegungsplan ist unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 3 und 4 zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(3) Die Agrarbehörde ordnet nach Eintritt der Rechtskraft die endgültige Übergabe der Abfindungen an.

(4) Wegen Ersatz der Kosten kann die Agrarbehörde Auszüge aus dem Zusammenlegungsplan anfertigen und verabsorgen.

§ 24.

Gegen den Zusammenlegungsplan steht die Berufung offen:

- a) den Grundbesitzern,

- b) den dinglich berechtigten Beteiligten hinsichtlich des Ausmaßes der Abfindungen und der Aufhebung oder Übertragung von Dienstbarkeiten oder wegen Änderung oder Verletzung ihrer aus dem Grundbuch ersichtlichen oder angemeldeten Rechtsansprüche.

Nachträgliche Ausgleichungen.

§ 25.

(1) Unterblieb eine im § 13 Abs. 7 vorgesehene Nachschätzung, so steht es dem benachteiligten Unternehmer zu, eine solche innerhalb der auf die Übergabe folgenden zwei Monate zu verlangen. Gebührt nach dem Ergebnis derselben eine Wertausgleichung, so ist diese, wenn sie ein Grundstück betrifft, der voraussichtliche Arbeitsaufwand der Grenzänderung zum erreichbaren Erfolg in angemessenem Verhältnis steht und die neue Flureinteilung dadurch nicht erheblich gestört wird, in Grund, sonst aber in Geld zu leisten.

(2) Ist bei Ausführung einer Zusammenlegung ein Vermessungs- oder Rechnungsfehler unterlaufen, so hat der Geschädigte das Recht, binnen einem Jahr, vom Ablauf der Berufungsfrist gegen den Zusammenlegungsplan an gerechnet, die Richtigstellung zu begehren.

(3) Stützt sich die Agrarbehörde beim Abstecken der Abfindungen auf Fixpunkte nach dem Katastraloperat und ergeben sich daraus nach der Neuvermessung Flächendifferenzen, so sind diese, wenn eine Ausgleichung in Grund unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern würde, in Geld auszugleichen, wobei nach dem Durchschnittswert der betroffenen Grundstücke gerechnet wird.

§ 26.

Wer Verfügungen der Agrarbehörde zur Überleitung der alten in die neugeordneten Besitzverhältnisse nicht rechtzeitig und gehörig erfüllt, hat den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Der Schadenersatz ist bei sonstigem Verlust des Anspruches längstens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Erfüllungs termines bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

Flurbereinigung.

§ 27.

(1) Käufe und Tausche land- oder forstwirtschaftlicher Liegenschaften, welche zur Abrundung (Arron-

dierung) oder zur Vereinigung des Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enkloven) abgeschlossen werden, können von der Agrarbehörde, wenn sie diese für die Flurverfassung als vorteilhaft erachtet, in einer Niederschrift beurkundet werden und sind in diesem Fall auf Antrag der Agrarbehörde von Amts wegen im Grundbuch durchzuführen. Die Vorschriften, wonach die Gültigkeit eines Vertrages durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

(2) Beabsichtigen bei einem Kaufvertrag der im Abs. 1 bezeichneten Art die Tauschenden eine Übertragung bürgerlich eingetragener Rechte oder Verpflichtungen von einer der vertauschten Liegenschaften auf die andere oder eine ihnen sonst gehörige land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaft und stimmen die Berechtigten oder Verpflichteten dieser Übertragung nicht zu, so kann die mangelnde Zustimmung auf Verlangen der Tauschenden durch den zustimmenden Bescheid der Agrarbehörde ersetzt werden, sobald sich aus der beabsichtigten Übertragung entweder kein oder doch nur ein unerheblicher Nachteil für die Verpflichteten oder Berechtigten ergibt und im letzteren Fall hierfür eine angemessene Entschädigung geboten wird. Der Bescheid wirkt nur zwischen den Parteien. Er tritt außer Kraft, wenn sich bis zum Einlangen des Antrages auf bürgerliche Durchführung der Übertragung der dem Bescheid zugrunde gelegte Stand des Grundbuches zum Nachteil dessen ändert, dessen Zustimmung durch den Bescheid ersetzt wird. Der dem Bescheid zugrunde gelegte Stand des Grundbuches ist durch Anführung der letzten berücksichtigten Eintragung oder in anderer Weise unzweifelhaft zu bezeichnen.

(3) Für Kauf- oder Kaufverträge, die auf Grund des Abs. 1 von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, ist die Zustimmung der Hofkommission (Gesetz vom 12. April 1900, RGBl. Nr. 47) oder der Grundverkehrscommission (Grundverkehrsgesetz, RGBl. Nr. 251/1937, in der Fassung der Grundverkehrsnovelle 1946, RGBl. Nr. 123) nicht erforderlich.

§ 28.

(1) Können die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse einer kleinen Anzahl bäuerlicher, insbesondere bergbäuerlicher Liegenschaften durch Zusammen-

legungsmaßnahmen oder Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen im Sinne des § 15 verbessert werden, so kann unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zusammenlegung ein vereinfachtes Verfahren (Flurbereinigung) durchgeführt werden, für welches folgende Bestimmungen gelten:

- a) Gegen den Einleitungsbescheid steht keine Berufung offen;
- b) die Einleitungs- und Abschlußkundmachung entfällt, doch ist der Einleitungsbescheid den im § 89 Abs. 1 genannten Gerichten, Behörden und Ämtern zur Kenntnis zu bringen;
- c) die Aufstellung eines Wege- und Verbesserungsplanes kann unterbleiben, wenn die Vorhaben unbedeutend und leicht zu überschauen sind. Zur Ausführung solcher Vorhaben genügt die Bewilligung der Agrarbehörde 1. Instanz.

(2) Bei dringender Notwendigkeit kann eine Zusammenlegung nach Abs. 1 auch lediglich zur Auflockerung der Ortslage und zur Beseitigung materiell geteilten Eigentums durchgeführt werden, um Betriebs- und Verkehrs erleichterungen, höhere Brandsicherheit u. dgl. zu erreichen.

(3) Sollen Besitzverhältnisse in einer in sich geschlossenen Flur von geringem Ausmaß bereinigt werden, so kann der Besitzstandsauweis und Bemerktungsplan samt den Darlegungen der vorgesehenen Verbesserungen mit dem Zusammenlegungsplan vereinigt und zur Einsichtnahme aufgelegt werden, falls die Umstände keine Verwirrung oder Verzögerung besorgen lassen. In einem solchen Fall darf jedoch eine vorläufige Übergabe nur dann stattfinden, wenn alle Grundbesitzer zustimmen.

Aufbringung landwirtschaftlichen Grundbes.

§ 29.

Werden landwirtschaftliche Grundstücke enteignet oder wegen einer drohenden Enteignung veräußert, so kann Grund, der Bauerngütern verloren ging, für diese im Zug einer Zusammenlegung im Übereinkommensweg gegen Entschädigung wieder aufgebracht werden, um sie lebens- und leistungsfähig zu erhalten und damit den Fortbestand zu sichern.

Zusammenlegungsplan der Grundbesitzer.

§ 30.

Von der Agrarbehörde kann auch ein von den Grundbesitzern des Zusammenlegungsgebietes vorgelegter Zusammenlegungsplan übernommen werden, wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

Hemmung oder Einstellung des Verfahrens.

§ 31.

(1) Treten im Laufe eines Verfahrens Umstände ein, welche die Zusammenlegung schwer beeinträchtigen, so kann die Agrarbehörde bis zum Wegfall dieser Umstände das Verfahren aussetzen, gegebenenfalls auf Gebietssteile beschränken oder ganz einstellen.

(2) Eine solche Einstellung des Verfahrens ist in der in § 89 vorgesehenen Art bekanntzumachen.

§ 32.

Die Agrarbehörde sorgt in derartigen Fällen für den Ausgleich der durch die Zusammenlegung entstandenen Kosten und regelt die Verwendung bereits errichteter Anlagen.

Teilung und Regulierung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und Auflösung von Miteigentum bei Zusammenlegungen.

§ 33.

(1) Mit der Zusammenlegung ist von Amts wegen die Teilung oder Regulierung agrargemeinschaftlicher Grundstücke zu verbinden, wenn es die Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung verlangt und nicht wichtige Umstände dagegen sprechen.

(2) Die Einleitung und Durchführung eines besonderen Verfahrens entfällt, wenn zwischen den Parteien in allen Punkten ein Übereinkommen erzielt und von der Agrarbehörde genehmigt worden ist.

§ 34.

Materiell geteiltes Eigentum an Gebäuden und Bäumen sowie Miteigentum an Grundstücken kann aufgelöst werden, wenn es zur Erreichung der Ziele der Zusammenlegung zweckmäßig ist und die Eigentümer zustimmen.

Kosten.

§ 35.

(1) Die Ausführungskosten fallen der Grundbesitzergemeinschaft zur Last. Dazu gehören die Kosten jener Verbesserungen, die auf Grund der §§ 10 und 15 von der Grundbesitzergemeinschaft auszuführen sind, sowie die im § 8 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173, genannten Kosten.

(2) Die Grundbesitzer haben die Ausführungskosten und die Hand- und Zugdienste im Verhältnis des Wertes ihrer Grundabfindungen aufzubringen, soweit im Zusammenlegungsplan nichts anderes festgesetzt wird.

(3) Um einen frühzeitigen Beginn des Baues gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen zu ermöglichen, kann die Agrarbehörde einen vorläufigen Beitragsschlüssel in Geltung setzen. Gegen eine solche Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die vorläufigen Beiträge sind jedoch nach Ermittlung des endgültigen Beitragsschlüssels zu verrechnen.

(4) Die Agrarbehörde kann zur Vermeidung offensichtlich unbilliger Härten einzelne Grundbesitzer ausnahmsweise von der Aufbringung der Beiträge zu den Kosten und Diensten ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Grundbesitzer befreien.

(5) Beiträge und Dienstleistungen sind öffentliche Lasten. Sie haften auf den Zusammenlegungsgrundstücken. Das gleiche gilt für Geldbeiträge, welche einzelne Grundbesitzer gemäß § 16 Abs. 5 und 6 für die Mehrzuteilung von Grund oder gemäß § 17 als Erstattung für Obstbäume u. dgl. an die Grundbesitzergemeinschaft zu zahlen haben.

(6) Im Fall eines Eigentumswechsels haftet auch der Rechtsnachfolger für die bis zum Eigentumsübergang fälligen Leistungen. Dies gilt nicht bei Eigentumswechsel im Weg der Zwangsversteigerung.

(7) Ist eine Zahlung oder die Leistung von Diensten von einem Grundbesitzer nicht zu erlangen, so kann der entsprechende Gegenwert vom Abfindungsanspruch abgezogen und auf diese Weise hereingebracht werden. Dies ist jedoch nur insoweit zulässig, als hierdurch die Wertgrenze des § 16 Abs. 5 nicht überschritten wird.

(8) Haben Eigentümer von Grundstücken, die nicht zum Zusammenlegungsgebiet gehören, durch gemein-

same wirtschaftliche Anlagen wesentliche Vorteile, so kann ihnen durch den Zusammenlegungsplan ein den Vorteilen entsprechender Beitrag zu den Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Anlagen auferlegt werden. Der Kostenanteil ist an den Erbauer bzw. an den Erhaltungspflichtigen zu zahlen. Er haftet als öffentliche Last auf den Grundstücken, für die er festgesetzt ist.

2. Hauptstück.

Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken.

I. Abschnitt.

Agrargemeinschaftliche Grundstücke, Agrargemeinschaften.

§ 36.

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche,

- a) an welchen zwischen bestandenen Obrigkeiten und Ortsgemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benutzungsrechte bestehen oder
- b) welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde (Ortschaft), eines oder mehrerer Gemeindeteile (Orsteile), einer oder mehrerer Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitz verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt werden.

(2) Zu diesen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Erbschaft, ferner zu zählen:

- a) Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung (Abs. 1) früher unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung in den öffentlichen Büchern noch nicht durchgeführt worden ist;
- b) Grundstücke, welche sich zwar im Einzelbesitz oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind;
- c) Grundstücke, die in Ausführung der Gesetze über die Regulierung und Ablösung der Servituten

(Wald- und Weide-Servitutengesetz vom 17. März 1952, BGBl. Nr. 21) einer Ortsgemeinde (Ortschaft) oder Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Benutzung und gemeinsamem Besitz abgetreten worden sind;

- d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut, bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut;
- e) die der Ortsgemeinde grundbüchlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilhälder).

(3) Dagegen gehören zu diesen Grundstücken nicht die zum Stammvermögen der Ortsgemeinde (Ortschaft) gehörigen Grundstücke, die nicht unmittelbar von den Gemeindemitgliedern benutzt, sondern durch Verpachtung oder auf andere Art zu Gunsten des Gemeinde-(Ortschafts-)vermögens verwertet werden.

(4) Ferner finden die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung auf alle jene Agrargemeinschaften, die durch eine Verfügung der Agrarbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien gebildet werden.

§ 37.

(1) Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammföhliegenschaften), bildet einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilrechte zustehen, eine Agrargemeinschaft.

(2) Körperchaftlich eingerichtete Agrargemeinschaften sind rechtsfähig. Sie müssen eine Verwaltungsführung (§ 81) haben. Verwaltungsführungen, die nicht von der Agrarbehörde aufgestellt werden, und Änderungen von Verwaltungsführungen bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde.

Feststellung und Bezeichnung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft und Absonderung des Mitgliedsrechtes von der Stammföhliegenschaft, Veräußerung von persönlichen Anteilen.

§ 38.

(1) Die Agrarbehörde hat festzustellen, welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind

und wem sie gehören, insbesondere, ob das Eigentum daran mehreren Teilgenossen als Miteigentümern oder einer körperchaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht.

(2) Agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind auf Ersuchen der Agrarbehörde in den öffentlichen Büchern als solche zu bezeichnen. Im Eigentumsblatt solcher Liegenschaften ist ersichtlich zu machen, welche Anteilsrechte an das Eigentum von Stammsitzliegenschaften gebunden sind, die Größe dieser Anteilsrechte, die Bezeichnung der Stammsitzliegenschaften, denen sie zustehen, und wieviel Anteilsrechte nicht an das Eigentum von Liegenschaften gebunden sind (walzende Anteile). Bei den Stammsitzliegenschaften ist die damit verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft gleichfalls ersichtlich zu machen.

(3) Die mit einer Liegenschaft verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft kann von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgefordert werden. Die Abforderung kann auf Antrag des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft bewilligt werden, wenn und insoweit die aus der Mitgliedschaft fließenden Nutzungen den ordentlichen Bedarf der Stammsitzliegenschaft übersteigen und wenn ferner das abzutretende Anteilsrecht entweder mit dem Anteilsrecht eines anderen Gemeinschaftsmitgliedes vereinigt oder, falls es mit einer an der Gemeinschaft nicht beteiligten Liegenschaft verbunden wird, die Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder ohne Rücksicht auf Zahl und Größe der Anteilsrechte dazu die Zustimmung erteilt. Die Bewilligung ist zu verweigern:

- a) wenn durch die Abforderung eine dem wirtschaftlichen Zweck der Gemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung der Anteilsrechte eintreten würde oder
- b) wenn begründete Umstände dafür sprechen, daß der Anteilsrechtsverlust nicht zur Verbesserung eines Landwirtschaftsbetriebes, sondern aus anderweitigen Gründen angestrebt wird.

(4) Persönliche (walzende) Anteile können nur mit Bewilligung der Agrarbehörde veräußert oder belastet werden. Bei Veräußerung kann Bindung aufgetragen werden.

(5) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in der Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die

Mitgliedschaft (Abs. 2) zu treffen. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung im Grundbuch nicht durchgeführt werden.

(6) Für Bewilligung von Abforderungen nach Absatz 3 ist die Zustimmung der Grundverkehrscommission (BGBl. Nr. 251/1937 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 123/1946) und der Hofcommission (Gesetz vom 12. April 1900, BGBl. Nr. 47) nicht erforderlich, doch ist vor der Entscheidung die Ortsgemeinde zu hören.

Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke.

§ 39.

(1) Zur Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke ist die Genehmigung der Agrarbehörde I. Instanz erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die angestrebte Veräußerung oder Belastung der Wirtschaftsbetrieb der berechtigten Liegenschaften gefährdet würde oder wenn allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkte dagegen sprechen.

(3) Die Bestimmung des § 38 Abs. 6 findet auch hier Anwendung.

(4) Ist ein Miteigentumsanteil an einem agrargemeinschaftlichen Grundstück vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verpfändet worden, so hat der Pfandgläubiger die Zahlung der Schuld auch vor ihrer Fälligkeit anzunehmen.

Überwachung der Agrargemeinschaften. Entscheidung von Streitigkeiten. Überprüfung der Wirtschaftspläne und Verwaltungsjahres.

§ 40.

(1) Die Agrarbehörden haben die Agrargemeinschaften zu überwachen, gleichgültig, ob für die Gemeinschaft ein auf Grund der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder dieses Gesetzes erlassener rechtskräftiger Regulierungsplan besteht oder nicht. Die Überwachung erstreckt sich auf die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Gemeinschaft, auf die Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke und die Verwaltung. Auf Grund des Überwachungsrechtes hat die Agrarbehörde

nötigenfalls nach § 87 vorzugehen, für die Einhaltung der Bestimmungen des Regulierungsplanes oder vorläufigen Bescheides (§ 87) und die Ausführung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen zu sorgen, über Anstände und Streitigkeiten bezüglich der Handhabung der Wirtschafts- und Verwaltungsvorschriften zu entscheiden und bei Übertretungen das Strafverfahren durchzuführen. Wenn die Agrargemeinschaft die Einsetzung von Verwaltungsorganen unterläßt, so sind diese von der Agrarbehörde einzusetzen.

(2) Über Streitigkeiten, die zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, entscheidet endgültig die Agrarbehörde I. Instanz.

(3) Die Wirtschaftspläne und Verwaltungssatzungen sind turnusförmig alle zehn Jahre zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften des Wirtschaftsplanes oder die übliche Bewirtschaftung noch mit dem jeweiligen Stand der Betriebstechnik in Einklang stehen und den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob die Ertragsfähigkeit die zugelassene Nutzung nachhaltig gewährt. Die Verwaltungssatzungen sind abzuändern, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Verhältnisse in der Gemeinschaft eine Abänderung erforderlich machen.

II. Abschnitt.

Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung.

§ 41.

(1) Die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken kann entweder durch Teilung oder durch Regulierung erfolgen, bei den in § 36 Abs. 2 lit. e angeführten Grundstücken (Teilwäldern) aber nur durch Regulierung.

(2) Die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, bei welcher Teilflächen den Teilgenossen ins Eigentum übergeben werden, kann eine Hauptteilung (Generalteilung) oder eine Einzelteilung (Spezialteilung) sein.

(3) Eine Teilung ist nur zulässig, wenn dadurch die pflegliche Behandlung und zweckmäßige Bewirtschaftung der einzelnen Teile nicht gefährdet wird und wenn die Aufhebung der Gemeinschaft nicht allgemein volkswirtschaftlichen Interessen oder besonderen Interessen der Landeskultur abträglich ist (allgemeine wirtschaftliche Voraussetzungen).

(4) Die Hauptteilung ist die Auseinandersetzung zwischen bestandenen Obrigkeiten einerseits und Ortsgemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen andererseits oder zwischen Ortsgemeinden (Ortschaften) oder Gemeindeteilen oder zwischen der Gemeinde (Ortschaft oder Gemeindeteil) und einer agrarischen Gemeinschaft oder zwischen mehreren agrarischen Gemeinschaften.

(5) Die Einzelteilung ist die Auflösung der Agrargemeinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum (Einzelteilung im engeren Sinne) oder die Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen (Sonderteilung). Eine Einzelteilung kann im Anschluß an eine Hauptteilung oder unabhängig von einer solchen erfolgen.

(6) Bei der Teilung gemäß Abs. 4 und 5 treten die Abfindungsgrundstücke und Geldausgleichungen hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen an die Stelle der früheren Anteilsrechte, soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist.

(7) Die Regulierung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte erfolgt durch Feststellung des nachhaltigen Ertrages der gemeinschaftlichen Grundstücke, durch Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Berechtigten, durch Aufstellung oder Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Verwaltungssatzungen; bei den in § 36 Abs. 2 lit. e bezeichneten agrargemeinschaftlichen Grundstücken (Teilwäldern) ist die Größe, Form, Lage und servitutsfreie Bringungsmöglichkeit der Forsterzeugnisse zu berücksichtigen. Teilwaldrechte können auch, insoweit ihre Inhaber zustimmen, in Anteilsrechte am agrargemeinschaftlichen Wald umgewandelt werden, die keinen Anspruch auf die ausschließliche Nutzung bestimmter Flächen geben. Mit der Regulierung kann auch die Vornahme der für die Wirtschaft notwendigen Verbesserungen verbunden werden.

Einleitung des Verfahrens, Teilgenossen, Parteien.

§ 42.

(1) Die Hauptteilung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.

(2) Im Hauptteilungsverfahren sind nur die in § 41 Abs. 4 genannten Rechtspersonlichkeiten Parteien und Teilgenossen (§ 95). Die Gesamtheit der ehemaligen Untertanen ist als eine Partei zu behandeln.

(3) Zur Stellung eines Antrages auf Einleitung des Verfahrens sind nur die in Abs. 2 genannten Parteien berechtigt, der Antrag einer Partei genügt. Ein Antrag seitens einer Agrargemeinschaft oder der ehemaligen Untertanen kann jedoch nur gestellt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Agrargemeinschaft oder der ehemaligen Untertanen (ihrer Rechtsnachfolger) den Antrag unterfertigt oder ihm zugestimmt hat. Der Antrag einer Ortsgemeinde muß auf einem der Gemeindeordnung entsprechenden Beschluß der hierfür zuständigen Organe der Gemeinde beruhen.

(4) Die Hauptteilung ist in jenen Fällen, in welchen eine Ortsgemeinde Partei ist, von Amts wegen einzuleiten, wenn die Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen es als wünschenswert bezeichnet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen nach § 41 Abs. 3 hierfür vorliegen. In anderen Fällen kann die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen erfolgen, wenn die in der Gemeinschaft bestehenden Verhältnisse eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien erfordern oder die Hauptteilung eine Voraussetzung für eine wesentliche Steigerung des Ertrages aus der agrargemeinschaftlichen Biegenenschaft ist.

§ 43.

(1) Die Einleitung des Hauptteilungsverfahrens oder die Abweisung des Antrages erfolgt durch Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz. Zur Einbringung einer Berufung sind nur die in § 41 Abs. 4 bezeichneten Parteien, deren Antrag abgewiesen wurde, berechtigt. Die Berufung einer Agrargemeinschaft oder ehemaliger Untertanen muß den bestehenden Verwaltungssatzungen (vorläufigen Verwaltungssatzungen) entsprechen. Bestehen keine solchen Satzungen, so

muß eine solche Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Agrargemeinschaft oder ehemaligen Untertanen (ihrer Rechtsnachfolger) gefertigt sein.

(2) Berufungen gegen die Einleitung des Verfahrens, die nicht den Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung geltend machen, können ohne weitere Erhebungen von der Berufungsbehörde als unzulässig zurückgewiesen werden.

§ 44.

(1) Die Einzelteilung erfolgt nur auf Antrag der Partei.

(2) Im Einzelteilungsverfahren sind

A. Teilgenossen:

1. die Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke;
2. die Nutzungsberechtigten, welche ihre Ansprüche auf ihre persönliche oder mit einem Besitz verbundene Zugehörigkeit zu einer Ortsgemeinde (Ortschaft), einem Gemeindeteil oder einer agrarischen Gemeinschaft oder auf die Teilnahme an Wechsel- oder Wandelgründen stützen;
3. die Personen, die im tatsächlichen Bezug der nach Deckung der Ansprüche der Nutzungsberechtigten verbleibenden Ertragsüberschüsse stehen;
4. die Ortsgemeinde, der ein Anteilrecht gemäß § 62 Abs. 2 zusteht.

B. Parteien:

1. die Teilgenossen nach A;
2. die Personen, denen für die Benutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke oder einzelner Teile derselben ein Anspruch auf Gegenleistungen zusteht.

§ 45.

(1) Hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Einzelteilung gelten die Bestimmungen des § 41 Abs. 3. Die Einzelteilung forstwirtschaftlicher Grundstücke ist nur dann durchzuführen, wenn sie vom Standpunkt der forstgesetzlichen Bestimmungen unbedenklich und für

die anteilberechtigten Liegenschaften von dauerndem wesentlichen Vorteil gegenüber der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft auch im Fall einer Regulierung und einer das gemeinschaftliche Interesse voll berücksichtigenden Bewirtschaftung ist.

(2) Soll die Einzelteilung nach dem Antrag lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderverteilung) erfolgen, so ist es eine wirtschaftliche Voraussetzung, daß ungeachtet der Ausscheidung einzelner Mitglieder die Deckung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der verbleibenden Gemeinschaft im gleichen Maß wie bisher gesichert ist (besondere wirtschaftliche Voraussetzungen).

(3) Die Voraussetzung für die Einleitung eines Einzelteilungsverfahrens ist außerdem, daß sich im Fall der beantragten Auflösung der Gemeinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum mindestens ein Drittel der der Agrarbehörde bekannten Teilgenossen hierfür erklärt. Im Fall der beantragten Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft genügt der Antrag der die Ausscheidung begehrenden Mitglieder. Zur Stellung eines derartigen Antrages sind nur diese Mitglieder berechtigt (rechtliche Voraussetzungen).

§ 46.

(1) Ergibt eine vorläufige Erhebung, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einzelteilung nicht vorliegen, oder sind die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Agrarbehörde den Antrag abzuweisen. Erfolgt die Abweisung lediglich aus dem Grund, weil sich nicht die nach § 45 Abs. 3 erforderliche Anzahl der Parteien für den Antrag erklärt hat, so kann das Begehren wiederholt werden, wenn diese Anzahl erreicht ist.

(2) Ergibt eine vorläufige Erhebung, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, und treffen auch die rechtlichen Voraussetzungen zu, so hat die Agrarbehörde I. Instanz mit Bescheid die Einleitung des Einzelteilungsverfahrens auszusprechen. Teilgenossen, welche sich für den Antrag erklärt haben, steht keine Berufung zu.

(3) In Fällen, in denen zum Zweck der Entscheidung über das Teilungsbegehren besondere, mit unverhältnismäßigem Zeit- oder Kostenaufwand ver-

bundene Erhebungen darüber, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, erforderlich sind, kann der in Abs. 2 bezeichnete Bescheid mit dem Vorbehalt ergehen, daß der endgültige Bescheid der Agrarbehörde über die Einleitung des Einzelteilungsverfahrens erst in einem späteren Zeitpunkt nach Durchführung der nötigen Erhebungen folgen wird. Dieser Vorbehalt kann in einer allfälligen Berufung nicht angefochten werden.

§ 47.

(1) Im Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte sind Teilgenossen die in § 44 Abs. 2 unter A., Parteien die dort unter B. genannten Rechtspersonlichkeiten.

(2) Das Regulierungsverfahren ist auf Antrag oder von Amts wegen einzuleiten.

(3) Auf Antrag ist das Regulierungsverfahren einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der bekannten Teilgenossen für die Einleitung des Verfahrens erklärt; bei den im § 36 Abs. 2 lit. e angeführten agrargemeinschaftlichen Grundstücken (Teilwäldern) aber nur dann, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Agrargemeinschaft für die Einleitung des Regulierungsverfahrens sind und der Wert ihrer Nutzungen nach vorläufiger Schätzung mehr als zwei Drittel des Gesamtwertes der Nutzungen im ganzen Regulierungsgebiet ausmacht. Von der Einleitung eines Regulierungsverfahrens kann jedoch abgesehen werden, wenn der Zweck des Regulierungsantrages auf einfachere Art, z. B. durch die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Verwaltungsstatuten nach den Bestimmungen des § 87 oder von Wirtschaftsplänen und Verwaltungsstatuten nach dem Alpenschutzgesetz vom 29. Jänner 1920, BGBl. Nr. 81, oder durch ein von der Agrarbehörde in die Wege zu leitendes Übereinkommen, erreicht werden kann. Solche Übereinkommen haben, wenn sie von der Agrarbehörde genehmigt werden, die Rechtswirkung behördlicher Bescheide. Die Agrarbehörde ist auch in diesen Fällen zur Vornahme aller erforderlichen Amtshandlungen berechtigt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die Einleitung des Verfahrens einfacherer Art beantragt werden.

(4) Das Regulierungsverfahren ist von Amts wegen einzuleiten:

- a) wenn die Regulierung wegen der unregelmäßigen oder der Ertragsfähigkeit nicht angepassten Nutzung oder wegen Streitigkeiten in der Gemeinschaft oder zwischen der Ortsgemeinde und den Nutzungsberechtigten zur Wahrung öffentlicher Interessen oder der Interessen der Landeskultur, bei Waldgrundstücken insbesondere aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint;
- b) wenn hinsichtlich jenes Teiles, der bei einer Hauptteilung einer agrarischen Gemeinschaft zufällt, eine Einzelteilung im engeren Sinne gemäß § 41 Abs. 5 nicht stattfindet oder wenn bezüglich des bei einer Hauptteilung der Gemeinde zufallenden Teiles die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes oder einer Verwaltungssatzung als notwendig erachtet wird;
- c) wenn sich im Zuge eines Verfahrens zur Aufstellung von Wirtschaftsplan und Verwaltungssatzungen nach dem Gesetz vom 29. Jänner 1920, RGBl. Nr. 81, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, bei den als agrargemeinschaftliche Grundstücke anzusehenden Alpen Streitigkeiten, insbesondere über die Mitgliedschaft und die Anteilsrechte, ergeben, die nicht durch Übereinkommen geschlichtet werden können, zu deren Entscheidung das Alpenschutzgesetz aber keine Grundlage bietet;
- d) wenn einem Begehren auf Einzelteilung von der Agrarbehörde nicht stattgegeben wird oder die Einzelteilung durch Ausscheidung einzelner Mitglieder unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung) erfolgt, die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse der Gemeinschaft erforderlich erscheint und diese Ordnung nicht im ausreichenden Maß in der in Abs. 3 bezeichneten Art erfolgen kann.

§ 48.

Entsteht vor der Erlassung des Bescheides der Agrarbehörde auf Einleitung eines Haupt- oder Einzelteilungs- oder Regulierungsverfahrens ein Streit darüber, ob im gegebenen Fall eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes besteht, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, oder ob Gemeindegut oder sonstiges Gemeindevermögen vorliegt, so ist zunächst dieser Streit abgefordert instanzmäßig zu entscheiden.

1. Hauptteilung.

Ermittlungsverfahren.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.

§ 49.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei einer Hauptteilung die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, ihre Einschätzung und Bewertung, die Feststellung der Parteien, des Ausmaßes ihres Anspruches (Anteilrechtes oder Förderungsrechtes), der auf jede Partei entfallenden Teilfläche (Abfindung), die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sowie die Feststellung der Grundlagen für die Regulierung aller sonstigen Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse, die anlässlich der Hauptteilung einer Regulierung bedürfen. Das Ermittlungsverfahren hat sich auch auf die Erhebung zu erstrecken, ob und inwiefern an allen oder einzelnen Teilen noch bestimmte gemeinschaftliche Benützungrechte der Parteien fortzubestehen haben. Solche gemeinsame Benützungrechte sind jedoch nur im Fall unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit zuzulassen.

Durchforschung des Gebietes.

§ 50.

Die Agrarbehörde hat zunächst die dem Einleitungsbescheid entsprechenden Umfangsgrenzen des Teilungsgebietes festzustellen und das Teilungsgebiet zu durchforschen.

Ansprüche der Parteien.

§ 51.

(1) Bei der Hauptteilung hat jeder Teilgenosse nach dem festzustellenden Wert seines Anteiles Anspruch auf vollen Gegenwert, zunächst in Grund.

(2) Erfolgt die Auseinandersetzung zwischen einer Ortsgemeinde einerseits und einer oder mehreren Agrargemeinschaften andererseits, so gebührt der Ortsgemeinde ein ihrer tatsächlichen durchschnittlichen Nutzung entsprechender Anteil, mindestens jedoch ein Anteil, der dem Fünftel des Wertes der der Hauptteilung unterzogenen Liegenschaften entspricht. Dieses Anteilsrecht steht der Ortsgemeinde nur dann zu, wenn sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümerin

rin der Liegenschaft eingetragen ist oder die Steuern für diese aus eigenen Mitteln trägt und außerdem über eine ihr als Eigentümerin einer Stammsitzliegenschaft oder als Inhaberin eines walzenden Anteiles zustehende Berechtigung hinaus an der Nutzung teilgenommen hat. Ein größerer Anspruch der Ortsgemeinde, der auf einem besonderen Rechtstitel beruht, wird durch die vorangehenden Bestimmungen nicht berührt.

(3) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Anspruch eines Teilgenossen und dem Wert des ihm zugewiesenen Teiles können in Geld ausgeglichen werden. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 5.

Bewertung der Grundstücke, Ausgleichungen, Forderungsrechte, Grunddienstbarkeiten, Gegenleistungen.

§ 52.

(1) Die Einschätzung und Bewertung der Grundstücke hat gemäß den Bestimmungen des § 13 zu geschehen. Das Ergebnis ist in einem Bewertungsplan zusammenzustellen. Die einer besonderen Nutzung gewidmeten Pflanzungen, z. B. Obstbäume u. dgl., und die zur Holzgewinnung bestimmten Bestände sind besonders einzuschätzen und zu bewerten. Allfällige Bestandswertausgleichungen haben entweder in Geld oder im Vereinbarungsweg derart zu erfolgen, daß die mit Beständen unzulänglichen Wertes beteiligten Teilgenossen berechtigt werden, während einer von der Agrarbehörde festgesetzten Zeit eine von ihr bestimmte Menge Walderzeugnisse aus den Abfindungen der anderen Parteien zu beziehen. Wenn einem Teilgenossen eine Teilfläche zugewiesen wird, die er früher schon genutzt und für die er Aufwendungen gemacht hat, so sind diese Nutzungen und Aufwendungen bei der Abschätzung, Bewertung und Ausgleichung nicht in Betracht zu ziehen.

(2) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, die auf dem der Hauptteilung unterzogenen Grundstück versichert sind, sind auf die den einzelnen Teilgenossen zuzureichenden Teile nach dem Verhältnis ihres Wertes aufzuteilen. Finden die aufgeteilten Forderungen nicht innerhalb der ersten zwei Drittel des bezüglichen Teiles ihre vollständige Deckung, so sind die nicht in dieser Art gedeckten Reste der Teilforderungen von

den einzelnen Teilgenossen zurückzuzahlen. Der Gläubiger kann die Annahme einer angebotenen Zahlung nicht verweigern.

(3) Lautet eine auf dem der Teilung unterzogenen Grundstück bündellich versicherte Forderung auf einen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Agrarbehörde zur Feststellung eines solchen Betrages ein Abereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen oder die Forderung simultan auf alle Teile zu verweisen.

(4) Grunddienstbarkeiten, die infolge der Hauptteilung entbehrlich werden, sind ohne Anspruch auf Entschädigung aufzuheben, neue Grunddienstbarkeiten nur in dem für die zweckmäßige Benützung der Teile erforderlichen Ausmaß aufzuerlegen.

(5) Die Verpflichtung zu Gegenleistungen der Teilgenossen für die Benützung der der Hauptteilung unterzogenen Grundstücke ist entsprechend den künftigen Anteilen an der der Gegenleistung unterliegenden Nutzung auf die Teilgenossen aufzuteilen. Parteien, denen solche Gegenleistungen gebühren, können jedoch die Ablösung ihrer Forderungsrechte begehren.

Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

§ 53.

Hinsichtlich der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die für diese Anlagen benötigten Flächen sind bei der Ermittlung des für die Teilung zur Verfügung stehenden Gebietes dorthin abzugiehen.

Hauptteilungsplan.

§ 54.

(1) Die Hauptteilung ist durch Plan der Agrarbehörde auszusprechen, der sich auf die Feststellung des auf jeden Teilgenossen entfallenden Teiles des bisher gemeinschaftlichen Gebietes und die anlässlich der Hauptteilung notwendige Regulierung der Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken hat.

(2) Hinsichtlich der Berufung gegen diesen Plan gelten die Bestimmungen des § 43 Abs. 1.

Übergabe der Abfindungen, Vermarkung, Abschluß des Verfahrens, nachträgliche Wertausgleichungen, Außerkraftsetzung des Hauptteilungsplanes.

§ 55.

(1) Ist der Hauptteilungsplan rechtskräftig geworden, so ist die Übernahme der Abfindungen zu verfügen und die Vermarkung gemäß § 92 und weiters die grundbücherliche Durchführung nach den Vorschriften des § 107 zu veranlassen. Nach Richtfestlegung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Hauptteilungsverfahren abzuschließen (§ 89 Abs. 1).

(2) Hinsichtlich der nachträglichen Wertverminderungen, der Nichterfüllung der von der Agrarbehörde zur Überleitung in die neuen Verhältnisse getroffenen Verfügungen und der Außerkraftsetzung des Hauptteilungsplanes wegen sehr erheblicher Änderung der der Hauptteilung zugrunde liegenden Verhältnisse sind die Bestimmungen der §§ 25, 31 und 32 sinngemäß anzuwenden.

Hauptteilung mit anschließender Einzelteilung.

§ 56.

Wird im Anschluß an eine Hauptteilung eine Einzelteilung durchgeführt, so kann die Agrarbehörde das in den §§ 42 bis 55 vorgesehene Verfahren mit dem in den §§ 57 bis 73 geregelten Einzelteilungsverfahren vereinigen und die Entscheidung über die Hauptteilung zugleich mit jener über die Einzelteilung treffen. Gegen eine solche Anordnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

2. Einzelteilung.

A. Einzelteilung durch Auflösung der Agrargemeinschaft und Umwandlung der Anteilsrechte in Einzel Eigentum (Einzelteilung im engeren Sinne).

Ermittlungsverfahren.

Ausschuß der Parteien.

§ 57.

Nach der im § 89 Abs. 1 angeordneten Rundmachung und Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens ist im Bedarfsfall ein Ausschuß der Parteien zu bilden, welcher der Agrarbehörde in wirtschaftlichen Fragen zur Seite steht. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden, bei der Ernennung der

Mitglieder durch die Agrarbehörde ist auf eine entsprechende Vertretung der Parteien mit verschiedenen großen Nutzungen zu achten. Die Bürgermeister der Ortsgemeinden, in welchen das Teilungsgebiet gelegen ist, gehören, wenn sie die Agrarbehörde nicht zu Mitgliedern bestellt hat, dem Ausschuß nur dann an, wenn der Ortsgemeinde ein Anteilrecht gemäß § 51 Abs. 1 zusteht.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.

§ 58.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei einer Einzelteilung sind die in § 49 angeordneten Feststellungen.

Durchforschung des Gebietes, Einbeziehung von Grundstücken.

§ 59.

Die Agrarbehörde hat zunächst die dem Einleitungsbescheid entsprechenden Umfangsgrenzen des Teilungsgebietes festzustellen. Sie hat weiter festzustellen, ob die Agrargemeinschaft außer den im Einleitungsbescheid angeführten Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliches Vermögen besitzt. Dieses Eigentum ist in das Einzelteilungsverfahren einzubeziehen. Über Verlangen einer Partei können in ihrem Sondereigentum stehende Grundstücke in die Teilung einbezogen werden, wenn dies die Teilung erleichtert oder zum mindesten nicht erschwert.

Feststellung und Liste der Parteien.

§ 60.

(1) Die Parteien sind festzustellen und ihre Namen zu einer Liste der Parteien zusammenzustellen.

(2) Diese ist an einem geeigneten Ort mit Bescheid durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit des Aufhängens sind wenigstens drei Tage vorher in den Ortsgemeinden des Teilungsgebietes sowie in anderen Ortsgemeinden, in denen sich nach Erwägung der Umstände noch unbekannte Parteien finden könnten, mit der Rechtsmittelbelehrung kundzumachen, daß es jedem freisteht, innerhalb der für die Auflegung bestimmten Frist und weiterer zwei Wochen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit

der Liste eine Berufung bei der Agrarbehörde einbringen.

(3) Die Auflegung und Kundmachung dieser Liste kann entfallen, wenn hinsichtlich der richtigen und vollständigen Ermittlung der Parteien kein Zweifel besteht.

(4) Die Agrarbehörde kann, wenn sie es für angezeigt hält, Personen, welche außer den bereits festgestellten Parteien ein Parteienrecht (§ 95) beanspruchen wollen, durch eine Kundmachung in der Ortsgemeinde des Teilungsgebietes und allenfalls in sonst geeigneter Weise auffordern, diesen Anspruch binnen eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung bei sonstigem Verlust dieses Anspruches bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

Ansprüche der Parteien, gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

§ 61.

(1) Bei der Einzelteilung hat jeder Teilgenosse nach dem festgestellten Wert seines Anteilsrechtes an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften und Vermögensschaften Anspruch auf vollen Gegenwert, tunlichst in Grund und Boden. Parteien, denen nur Gegenleistungen für die Benutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke gebühren, steht kein Anteilsrecht im Sinne des § 62 zu, sie können lediglich begehren, daß ihre Forderungsrechte nach den Bestimmungen des § 64 abgelöst werden.

(2) Hinsichtlich der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen ist § 53 anzuwenden.

Feststellung der Anteilsrechte.

§ 62.

(1) Zur Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Teilgenossen ist zunächst ein Übereinkommen anzustreben.

(2) Wird ein Übereinkommen nicht erzielt, so sind die Anteilsrechte wie folgt zu ermitteln:

a) Der Ortsgemeinde steht, wenn die Auseinandersetzung mit ihr nicht bereits durch ein Hauptteilungsverfahren stattgefunden hat, das in § 51 Abs. 2 niedergelegte Anteilsrecht zu.

b) Alle übrigen Anteilsrechte sind auf Grund von Urkunden, agrarbehördlichen Erkenntnissen und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes zu ermitteln. In Ermangelung solcher Rechtstitel ist das Verhältnis der Teilnahme nach dem durchschnittlichen Ausmaß der tatsächlichen Nutzung in den dem Einleitungsbescheid vorausgegangenen letzten zehn Jahren zu bestimmen, wobei jedoch einerseits offenbar unstatthafte Überschreitungen und andererseits lediglich durch Zufall oder eigenmächtig bereitete Verminderungen oder gänzliche Entziehung der Nutzung außer Rechnung bleiben. Fehlen aus diesen zehn Jahren die zu einem Durchschnitt genügenden Nachweisungen oder war das Nutzungsrecht nicht jährlich auszuüben, so ist das gebührende Maß der Nutzung im ersten Fall mit Rücksicht auf den Haus- und Gutsbedarf, im zweiten Fall mit Rücksicht auf alle hierfür maßgebenden Umstände auf Grund des Gutachtens der Amtssachverständigen auf einen jährlichen oder in anderen Zeitabschnitten regelmäßig wiederkehrenden Betrag auszumitteln.

(3) Insofern nicht besondere Rechtsverhältnisse einen anderen Maßstab begründen, sind als unstatthafte Überschreitungen die über den Haus- und Gutsbedarf ausgeübten Nutzungen, als zufällige Verminderungen aber die infolge von Krieg, Wirtschaftskrisen, Seuchen, Missernten oder anderen außergewöhnlichen Umständen unter dem Haus- und Gutsbedarf verbliebenen Nutzungen anzusehen.

(4) Der Haus- und Gutsbedarf ist zu bemessen:

a) hinsichtlich der Weide und Streu nach der für den eigenen Familienhaushalt des Teilgenossen erforderlichen Viehzahl, welche, sofern sie nicht auf Grund des Ausspruches der Amtssachverständigen höher zu bemessen ist, auf eine Kuh ortsüblicher Rasse angesehen wird; zu dieser Viehzahl ist bei jenen Teilgenossen, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, jene Viehzahl, welche mit dem Futterertrag dieser Grundstücke durchwintert werden kann, insoweit hinzuzurechnen, als die für sie erforderliche Sommerfütterung nicht aus anderen Weide- oder aus Grasschnittrechten der Partei oder aus ihr gehörigen Weideflächen beschafft werden kann;

b) hinsichtlich des Grasschnittes gleichfalls nach der Viehzahl, die mit dem unter lit. a. erwähnten Fut-

terertrag durchwintert werden kann, soweit für deren Sommerfütterung der Bezug des Grases aus den gemeinschaftlichen Grundstücken in Ermangelung anderer Weiderechte des Teilgenossen oder ihr gehöriger Weideflächen erforderlich ist;

- c) hinsichtlich des Nutzholzes nach dem Bedarf für die Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Zäune, Wasserleitungen und anderen notwendigen Zugehörts bei ortsüblicher Bauart, hinsichtlich des Brennholzes und Torfes unter Berücksichtigung der Viehhaltung nach dem ortsüblichen Bedarf für den Haushalt einer Familie.

(5) Zu den in Abs. 4 lit. a und b erwähnten, zur Erzeugung von Winterfutter geeigneten Grundstücken sind nur solche zu zählen, welche bereits in den dem Einleitungsbescheid vorausgegangenen letzten zehn Jahren vom Gut des Teilgenossen aus bewirtschaftet wurden.

Bewertung der Anteilrechte und Grundstücke.

§ 63.

Die Anteilrechte sind bei ihrer Festsetzung ziffernmäßig zu bewerten. Die Bewertung der aufzuteilenden Grundstücke erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen des § 13, die Bewertung anderer gemäß § 59 einbezogener Liegenschaften oder Vermögensschaften sowie die Bewertung der Gegenleistungen auf Grund des Gutachtens der Amtssachverständigen. Von einer derartigen Bewertung kann insoweit abgesehen werden, als die Angabe eines bekannten Umstandes, wie z. B. des Umfangs des Anteilrechtes oder des Flächenmaßes des Bodens, zur Darstellung eines zuverlässigen Vergleichswertes genügt. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem Bewertungsplan zusammenzufassen.

Bewertung der Gegenleistungen.

§ 64.

Die Forderungsrechte, welche die Gegenleistungen betreffen, sind mit dem zwanzigfachen Betrag des reinen Wertes der auf das Jahr entfallenden Abgabe oder Verbindlichkeit zu bewerten, wobei in Ermangelung bestimmter Rechtstitel die tatsächlichen Verhältnisse in den dem Einleitungsbescheid vorausgegangenen letzten zehn Jahren zugrunde zu legen sind. Fehlen aus dieser Zeit genügende Nachweisungen oder

war die Verbindlichkeit nicht jährlich zu leisten, so ist deren Ausmaß und Wert auf anderer angemessener Grundlage zu ermitteln. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn von dem Recht der Einhebung einer Abgabe für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeingutes in den erwähnten zehn Jahren kein Gebrauch gemacht oder nur eine unverhältnismäßig geringe Abgabe eingehoben wurde. Rechtlich nicht begründete Verminderungen oder gänzliche Entziehungen dieser Abgaben und Leistungen sind nicht zu berücksichtigen.

Verzeichnis der Anteilrechte.

§ 65.

(1) Die Anteilrechte (§ 62) und die Forderungsrechte (§ 64) der Parteien sind mit ihrer Bewertung, dem gegenseitigen Verhältnis dieser Rechte und Werte und der Bewertung der zu teilenden Grundstücke in einem Verzeichnis der Anteilrechte zusammenzustellen.

(2) Das Verzeichnis ist an einem geeigneten Ort durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit des Auflegens sind wenigstens drei Tage vorher in der Ortsgemeinde dieses Gebietes kundzumachen. Die Kundmachung hat eine dem Abs. 3 entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Ist eine Liste der Parteien gemäß § 60 Abs. 2 nicht aufgelegt worden, so hat die Kundmachung auch in anderen Gemeinden, in welchen sich nach Erwägung der Umstände noch unbekannte Parteien finden könnten, zu erfolgen.

(3) Gegen die Angaben des Verzeichnisses steht jeder Partei die Berufung offen, insoweit der Inhalt nicht bereits mit der Liste der Parteien rechtskräftig geworden ist. Die Berufungsfrist endet zwei Wochen nach Ablauf der für das Auflegen des Verzeichnisses bestimmten Zeit.

(4) Wenn hinsichtlich der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Verzeichnisses kein Zweifel besteht, so kann die Auflegung und Kundmachung entfallen.

Endgültiger Bescheid über die Einleitung des Teilungs- oder Regulierungsverfahrens, Fortdauer gemeinschaftlicher Benützungsrechte.

§ 66.

(1) Nach Durchführung der Erhebungen im Sinne des § 46 Abs. 3 ist der endgültige Bescheid über die

Einleitung des Einzelteilungsverfahrens zu erlassen, falls sich die Parteien inzwischen nicht auf ein Regu-lierungsverfahren geeinigt haben.

(2) Im Fall der Einzelteilung ist zu entscheiden, ob über Parteibegehren an allen oder einzelnen Abfindungsgrundstücken noch bestimmte gemeinsame Be-nützungrechte fortzubauern haben, einzelne Parteien unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen Abfindungen erhalten sollen oder die Gemeinschaft überhaupt zum Teil aufrechtzuerhal-ten ist. Die Fortdauer gemeinsamer Benützungrechte ist nur im Fall überwiegenden wirtschaftlichen Nutzens zuzulassen.

Ausgleichung der bei der Bewertung der Grundstücke nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände.

§ 67.

(1) Bei Ausgleichung vorübergehender Vor- und Nachteile der Abfindungen, wie insbesondere bei Über-lassung von Bauwerken und sonstigem Zugehör, ist § 17 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Vertretung der Gemeinschaft steht, wenn für die Gemeinschaft Verwaltungssakungen (vorläu-fige Verwaltungssakungen) bestehen, dem Obmann, sonst einem von den Teilgenossen für diesen Zweck zu wählenden Vertreter zu. Die Wahl erfolgt mit Stim-menmehrheit der anwesenden Teilgenossen ohne Rück-sicht auf die Größe der Anteilsrechte.

Forderungen.

§ 68.

(1) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem der Teilung unterzogenen Grundstück bürgerlich sichergestellt sind, bleiben, wenn ein Teil dieses Grundstückes bei der Teilung der Ortsgemeinde (Ortschaft), einem Gemeindeteil, einer Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, aus-schließlich auf diesem Teil versichert, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Drittel des Ertragswertes dieses Teiles ihre vollständige Be-deckung finden.

(2) Ist letzteres nicht der Fall, so muß der unbe-deckte Rest einer solchen Forderung von allen Teil-genossen nach Verhältnis ihrer der Teilung zugrunde gelegten Anteilsrechte dem Gläubiger sofort zurück-

gezahlt werden. Dieser kann die Annahme der Zah-lung nicht verweigern. Wurde aber kein Teil des der Teilung unterzogenen Grundstückes der Ortsge-meinde (Ortschaft), einem Gemeindeteil, einer Nach-barschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung in gleicher Weise zurück-gezahlt werden.

(3) Bautet eine auf den der Teilung unterzogenen Grundstücken bürgerlich sichergestellte Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Agrarbehörde zur Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen oder die For-derungen simultan auf alle aus dem geteilten Grund-stück zugewiesenen Abfindungen zu verreisen.

Grunddienstbarkeiten und Reallasten.

§ 69.

Grunddienstbarkeiten, die infolge einer Teilung oder der im Zuge einer Teilung ausgeführten gemein-samen wirtschaftlichen Anlagen für das herrschende Grundstück entbehrlich werden, sind ohne Entschädi-gung aufzuheben. Grunddienstbarkeiten und Real-lasten sind neu nur dann aufzuerlegen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

Einzelteilungsplan.

§ 70.

(1) Nach Klarstellung aller im bisherigen Verfah-ren zu erörternden Verhältnisse ist die Abfindungs-berechnung und der Abfindungsausweis und auf be-deren Grundlage der Einzelteilungsplan zu verfassen. Die Abfindungsberechnung hat die rechnungsmäßige Ermittlung des in Grund zu erfüllenden Abfindungs-ananspruches jeder Partei zu enthalten; im Abfindungs-ausweis sind für jede Partei die ihr gebührenden Grundflächen und Werte und die ermittelten einzel-nen Abfindungsgrundstücke übersichtlich zusammen-zustellen.

(2) Der Einzelteilungsplan hat aus der Haupt-urkunde und einem Lageplan zu bestehen, der die Grundstücke in ihrer Gestalt vor und nach der Teilung zeigt. Die Haupturkunde hat zu enthalten:

a) die Beschreibung des Teilungsgebietes einschließ-lich der in die Teilung einbezogenen Liegenschaften

nach Grundbucheinlage, Grundstücksnummer, Ried, Größe, Kulturgattung und Wert der einzelnen Grundstücke, bzw. ihrer Teilflächen;

- b) die Aufzählung der Parteien; bei solchen Teilgenossen, die als Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft anteilberechtigt sind, durch Anführung dieser Liegenschaft mit ihrem Haus- (Vulgo-)namen, der Ortschaft, Hausnummer und Grundbucheinlage sowie mit Beifügung des Namens des derzeitigen Eigentümers und Angabe des Anteilsrechtes oder Gegenstandes des Forderungsrechtes;
- c) die auf die einzelnen Teilgenossen entfallenden Abfindungsgrundstücke mit der Angabe der neuen Grundstücksnummer, des Riedes, der Größe, der Kulturgattung und des Wertes sowie die Angabe der Selbstaussgleichungen für unerhebliche Verschiedenheiten zwischen Abfindungsanspruch und Abfindung in Grund;
- d) die Bestimmungen über die Regulierung oder Ablösung der Gegenleistungen (§§ 61 und 64);
- e) die Bestimmungen über die Ausgleichungen gemäß § 67, bzw. 17;
- f) die Anführung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen und die Bestimmungen über ihre Herstellung, Benützung und Erhaltung;
- g) die Bestimmungen über die Aufhebung von Grunddienstbarkeiten und Reallasten und über ihre Neubegründung;
- h) die Bestimmungen über die Forderungen gemäß § 68;
- i) die allenfalls noch notwendige Erläuterung zu den vorangeführten Bestimmungen.

§ 71.

(1) Der Einzelteilungsplan ist an einem geeigneten Ort durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und, soweit dies der Agrarbehörde erforderlich erscheint, durch Vorweisung der Grenzpunkte der Abfindungsgrundstücke und der gemeinsamen Anlagen in der Natur zu erläutern. Ort und Zeit der Auflegung und Erläuterung sowie die erfolgte Abfindung sind wenigstens drei Tage vorher in der Ortsgemeinde des Teilungsgebietes mit einer dem Abs. 2 entsprechenden Rechtsmittelbelehrung kundzumachen. Ist die im § 60 Abs. 2 vorgesehene Auflegung und Kundmachung der Liste der Parteien nicht erfolgt, so ist

die Auflegung und Kundmachung des Einzelteilungsplanes in der dort für die Liste der Parteien vorgeschriebenen Art vorzunehmen.

(2) Gegen den Einzelteilungsplan steht jeder Partei die Berufung offen; eine Berufung ist jedoch hinsichtlich solcher Bestimmungen des Planes unzulässig, die den durch die Liste der Parteien, das Verzeichnis der Anteilsrechte oder sonstige Bescheide rechtskräftig festgestellten Grundlagen des Planes oder einem von der berufenden Partei geschlossenen Übereinkommen entsprechen.

B. Einzelteilung durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen (Sonderteilung).

§ 72.

(1) Soll die Einzelteilung lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen erfolgen, so ist nach Feststellung der Teilgenossen und Parteien (§§ 44 und 60), des Teilungsgebietes (§ 59) und erforderlichenfalls der Anteilsrechte (§§ 62 und 65) zunächst zu versuchen, ein Übereinkommen über die auf die einzelnen ausscheidenden Mitglieder und die verbleibende Gemeinschaft entfallenden Teilflächen und die übrigen zwischen ihnen und mit sonstigen Beteiligten zu regelnden Fragen zu erzielen. Kommt ein solches Übereinkommen zustande und bestehen gegen dasselbe vom Standpunkt allgemein volkswirtschaftlicher oder besonderer landwirtschaftlicher Interessen keine Bedenken, so ist das Übereinkommen zu genehmigen und die Ausscheidung durch Bescheid auszusprechen.

(2) Kommt ein genehmigungsfähiges Übereinkommen auch in der Folge nicht zustande, so ist das Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 66 bis 69 weiterzuführen und, sofern sie nicht im Zuge dieses Verfahrens die Voraussetzungen für die Abweisung des Ausscheidungsbegehrens ergeben, durch Bescheid die Ausscheidung auszusprechen.

(3) Der Bescheid hat zu enthalten: die Anführung der ausscheidenden Mitglieder und der auf sie entfallenden Abfindungsgrundstücke gemäß den Bestimmungen des § 70 Abs. 2 lit. b und c, von den dort unter lit. d bis i angeführten Bestimmungen jene,

welche im gegebenen Fall einer Regelung bedürfen. Dem Bescheid ist ein Lageplan beizulegen, der die Grundstücke in ihrer Gestalt vor und nach der Teilung zeigt.

Abschluß des Einzelteilungsverfahrens.

§ 73.

Ist der Einzelteilungsplan (Bescheid über die Ausscheidung einzelner Mitglieder) rechtskräftig geworden, so ist das Verfahren im Sinne des § 55 Abs. 1 zu Ende zu führen. § 55 Abs. 2 gilt auch für das Einzelteilungsverfahren.

Teilung und Regulierung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken, welche in Einzelbesitz oder in Einzelnutzung stehen.

§ 74.

(1) Bei Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Benutzung früher unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, ohne daß die Teilung in den öffentlichen Büchern durchgeführt wurde, sowie bei Grundstücken, die sich zwar in Einzelbesitz oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind (§ 86 Abs. 2 lit. a und b), ist nach Erlassung des Bescheides auf Einleitung des Verfahrens zu erheben:

- a) ob durch die Teilung überwiegende Interessen der Landeskultur oder erhebliche öffentliche Interessen verletzt worden sind;
- b) ob durch die Teilung die zweckmäßige Bewirtschaftung und pflegliche Behandlung der einzelnen Teilstücke genügend gesichert erscheint;
- c) ob einzelne Parteien durch die Zuweisung der Teilstücke gegenüber ihrem früheren Anteilrecht, insbesondere die Ortsgemeinde in dem Anteilrecht, welches ihr nach den zur Zeit der Teilung in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen gebührte, verkürzt wurden.

(2) Sind derartige Mängel vorhanden und können sie nicht durch nachträgliche Änderungen der Teilstücke, durch Aberein kommen oder Geldausgleichungen, die das sonst zulässige Ausmaß (§ 16 Abs. 5) übersteigen können, oder durch Abfindung in Geld überhaupt,

durch Herstellung von Wegen oder sonstigen gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, hinsichtlich der Ortsgemeinde auch nicht durch Abfindung aus anderen Liegenschaften der Gemeinschaft beseitigt werden, so ist, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes für ein Haupt- oder Einzelteilungsverfahren gegeben sind, dieses Verfahren gemäß den hierfür sonst geltenden Bestimmungen durchzuführen; treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat die Agrarbehörde durch Bescheid auszusprechen, daß statt der Teilung die Regulierung einzutreten habe, die nach den hierfür geltenden Bestimmungen durchzuführen ist.

(3) Stehen der Durchführung der Teilung auf der Grundlage des tatsächlichen Zustandes keine Hindernisse im Sinne der Abs. 1 und 2 im Weg, so ist sie im abgekürzten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(4) Wenn über die Teilung Pläne u. dgl. vorhanden sind, die den Vorschriften entsprechen, welche für die nach diesem Gesetz zu verfassenden planlichen Darstellungen über die Teilung gelten, so sind sie nach der allenfalls vorzunehmenden Vervollständigung zu verwenden.

(5) Der tatsächliche Besitzstand ist nach allfälliger Richtigstellung für jede Partei auszuweisen; bei Einzelteilungen ist zu diesem Zweck ein Ausweis des neuen Besitzstandes zu verfassen.

(6) Von einer Bewertung der Teilflächen durch amtliche Einschätzung ist in der Regel abzusehen. Tritt eine Änderung einzelner Teilflächen infolge nachträglicher Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen u. dgl. ein, so ist die Ausgleichung nach Linielichkeit in Geld vorzunehmen.

(7) Sind außer den geteilten gemeinschaftlichen Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliche Vermögensschaften gemeinschaftlich verblieben, so ist, wenn notwendig, bezüglich derselben das Regulierungsverfahren durchzuführen, insofern solche Liegenschaften oder Vermögensschaften nicht der Ortsgemeinde für ihr Anteilrecht überwiesen werden können.

(8) Die Hauptteilung ist durch Plan auszusprechen (§ 54). Über die Einzelteilung ist ein aus Haupturkunde und planlicher Darstellung bestehender Einzelteilungsplan (§ 70 Abs. 2) aufzustellen, dem der Ausweis des neuen Besitzstandes beizulegen ist.

(9) Für die Auflegung des Planes, das weitere Verfahren und den Abschluß desselben finden die sonst geltenden Bestimmungen Anwendung.

8. Regulierung der gemeinschaftlichen Benützung-, und Verwaltungsrechte, Ermittlungsverfahren.

§ 75.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei der Regulierung der gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, bei Teilwäldern der Nutzungsfläche, ihres nachhaltigen Ertrages und der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, weiters die Feststellung der Parteien, ihrer Anteil- oder Forderungsrechte, die Ermittlung des dem Anteilrecht entsprechenden Anspruches der einzelnen Parteien auf die Nutzungen, die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Schaffung der Grundlagen für einen Wirtschaftsplan und für Verwaltungsjahrgänge sowie für die Regulierung aller sonstigen Verhältnisse, die einer solchen bedürfen.

§ 76.

Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 57 bis 65 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. Der Ermittlung der Beitragspflicht zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 53) ist das Verhältnis des Anspruches der Parteien auf die Nutzungen zugrunde zu legen.
2. Jede Partei hat nach dem Verhältnis ihres festgestellten Anteilrechtes Anspruch auf Zuerkennung eines solchen Bruchteiles der Gesamtnutzung, als es nach Beschaffenheit und Menge dem Verhältnis ihres bisherigen Rechtes zu den Rechten der anderen Parteien entspricht, oder, wenn die Regulierung in der Feststellung der einzelnen Benützungrechte selbst besteht, auf die ungeschmälerzte Belassung seines Rechtes. In beiden Fällen jedoch gilt dies vorbehaltlich der für unerhebliche Verschiedenheiten etwa eintretenden Ausgleichungen in Geld und jener Einschränkungen, die entweder zur zweckmäßigen Regulierung der Ausübung der einzelnen Rechte notwendig sind oder sich aus der verhältnismäßigen Herabsetzung aller

oder einzelner Nutzungen zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Grundes ergeben. Mühten zu diesem Zweck gewisse Nutzungen so herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, daß dadurch einzelne Parteien unverhältnismäßig beeinträchtigt würden, so sind dieselben hierfür zu Kosten der Gemeinschaft entweder durch Einräumung oder Erweiterung anderer Nutzungen oder in Geld zu entschädigen, je nachdem der eine oder andere Vorgang angemessener und den Wünschen der Beteiligten entsprechender ist.

3. Parteien, denen nur Gegenleistungen für die Benützung der gemeinschaftlichen Grundstücke gebühren, steht kein Anteilrecht im Sinne des § 62 zu, sie können nur begehren, daß die Verhältnisse in einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise geregelt werden. Die einverständliche Ablösung der Gegenleistungen in Geld oder Grund ist zulässig.
4. Die Feststellung des Ertrages hat sich auf den nachhaltigen Bodenertrag und die zulässige Nutzung zu beziehen; die Grundstücke sind nur dann zu bewerten, wenn einzelne Parteien ausgeschlossen und Nutzungsrechte in Geld abgelöst werden oder die Regulierung unter Zuteilung von Nutzungsflächen erfolgt und kein Übereinkommen zustande kommt.
5. Das Beweiden von Wald ist, wenn ausreichende Weidegründe geschaffen werden können, zu vermeiden. Erweist sich die Trennung von Wald und Weide als nicht zweckmäßig, so ist bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§§ 79 und 80) auf die Waldweide Bedacht zu nehmen. In Hochlagen an der Baumgrenze ist die Holzbefstockung zur Sicherung des Bodens zum Schutz gegen Wind, Steinschlag, Lawinen u. dgl. durch geeignete Vorkehrungen zu erhalten. Auf den Weidebetrieb ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
6. Der Anspruch auf Nutzungen ist in der dem Anteilrecht entsprechenden Höhe in bestimmten Anteilen am Ganzen oder nach Art, Maß, Ort und Zeit der Nutzung im ganzen Regulierungsgebiet oder an Teilen (Nutzungsflächen) desselben nach Maßgabe der im einzelnen Fall obwaltenden Umstände oder nur nach allgemeinen, den herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsätzen festzusetzen. Dies gilt insbesondere

auch für die in § 36 Abs. 2 lit. e angeführten Grundstücke.

7. Betreibt eine Agrargemeinschaft ein Unternehmen, das nicht in der gemeinschaftlichen Benutzung der Grundstücke besteht, und eignet sich für diese besser eine andere Organisationsform, insbesondere zur Vermeidung finanzieller Belastung der Agrargemeinschaft, so ist die Ausscheidung solcher Unternehmen aus dem Gemeinschaftsbesitz und die Gründung der hierfür passenden Organisation anzustreben.
8. Die auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken lastenden Forderungen (§ 68) sind festzustellen. Hinsichtlich dieser Forderungen ist ein Übereinkommen der Parteien in der Richtung anzustreben, daß sie, soweit sie nicht durch Kapitalrückzahlung bereinigt werden können, in niedriger verzinsliche Schulden umgewandelt und in einer den Verhältnissen angemessenen Zeit amortisiert werden.
9. Bezieht sich die Regulierung auf Gemeindegut, so ist zu erheben, ob die Belastung für Zwecke der Ortsgemeinde oder im Interesse der gemeinschaftlichen Benutzung der Grundstücke erfolgt ist, und ein Übereinkommen zwischen der Ortsgemeinde und der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten in der Richtung anzustreben, daß die Verzinsung und Amortisation für Forderungen der ersten Art von der Ortsgemeinde aus ihren Mitteln, für Forderungen der zweiten Art aber von der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten übernommen wird.

Regulierungsplan.

§ 77.

Nach Klarstellung der Verhältnisse ist der Regulierungsplan zu verfassen. Der Regulierungsplan besteht aus der Haupturkunde, dem Wirtschaftsplan, den Verwaltungszugungen und einem Lageplan.

Haupturkunde.

§ 78.

(1) Die Haupturkunde hat zu enthalten:

- a) eine kurze Beschreibung des Regulierungsgebietes hinsichtlich seiner Grenzen und ihrer Vermarkung, der zugehörigen Grundstücke nach Grundbuchein-

lage, Grundstücksnummer, Rieb, Größe und Kulturgattung und hinsichtlich der seiner Höhenlage und Höhenerstreckung, der Abdachung und Neigung gegen den Horizont, der geologischen und bodenkundlichen, der Niederschlags- und Temperaturverhältnisse im Regulierungsgebiet;

- b) die Feststellungen über die nachhaltige Ertragsfähigkeit bei Einteilung des Gebietes nach flächengleicher Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen mit der Angabe ihrer Ausübung im allgemeinen;
- c) die Art der Regulierung (§ 76 Z. 6);
- d) die Aufzählung der Parteien gemäß § 70 Abs. 2 lit. b;
- e) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Anteile an den wirtschaftlich zulässigen Nutzungen mit den allenfalls nötigen Bestimmungen über die Ausübung der Nutzung durch die Partei, soweit diese Regulierung nicht durch den Wirtschaftsplan erfolgt;
- f) die Bestimmungen der Anteile, mit denen die einzelnen Parteien an den Ausgaben der Gemeinschaft teilzunehmen haben;
- g) die Anführung der bestehenden und der neu zu errichtenden oder umzugestaltenden gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen;
- h) die Bestimmungen über die Regulierung der Forderungsrechte für die Benutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke betreffenden Verhältnisse;
- i) die Bestimmungen über die allfällige Ausscheidung von Unternehmungen gemäß § 76 Z. 7;
- k) die Bestimmungen über allfällige Übereinkommen gemäß § 76 Z. 8 und 9 und die Anführung der Forderungen, die auf agrargemeinschaftlichen Grundstücken sichergestellt bleiben.

(2) Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur dürfen in den Regulierungsplan nicht aufgenommen werden, außer sie betreffen solche Verhältnisse der Landeskultur, welche auf Grund der bestehenden Vorschriften in diesem Rahmen von den Agrarbehörden zu regeln sind, beispielsweise aus dem Gebiet des Forst- oder Wasserrechtes. Es dürfen daher insbesondere keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche sich auf Armenpflege, Erhaltung öffentlicher Wege und sonstige derlei öffentliche Lasten beziehen.

Wirtschaftsplan für Wald-, Alp- oder Weidengemeinschaften.

§ 79.

(1) Bei Regulierungen, die Waldgemeinschaften (Gemeindegutswälder) betreffen, besteht der Wirtschaftsplan, soweit die forstrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen, aus dem Einrichtungsplan und der Waldordnung samt den erforderlichen Karten.

(2) Der Einrichtungsplan hat nicht nur dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu entsprechen, sondern auch die Herbeiführung einer dem Normalvorrat entsprechenden Größe und Lagerung der einzelnen Stämme und Altersklassen anzustreben. Insbesondere sind Nebennutzungen auf dasjenige Maß zu beschränken, bei welchem die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart nicht gefährdet wird.

(3) Der Einrichtungsplan besteht aus:

- a) der allgemeinen Gebietsbeschreibung,
- b) der Bestandsbeschreibung mit der Altersklassentabelle,
- c) dem Hiebplan (Schlägerungsplan),
- d) dem Aufforstungsplan,
- e) dem Nebennutzungsplan und
- f) Betriebsvorschriften.

(4) Der Hiebplan ist für die Haubarkeitsmasse und die Zwischennutzungen gesondert aufzustellen. Im Niederwald hat nur die Ermittlung der zulässigen Jahresschlagflächen zu erfolgen, desgleichen im Mittelwald, in diesem jedoch unter gleichzeitiger Ermittlung der Holzmasse des zu nützenden Objektes.

(5) Die Waldordnung hat den bei der Gesamtnutzung zu beobachtenden Vorgang sowie ausreichende Bestimmungen zum Schutz der verjüngten Waldbäume zu enthalten, ferner die sich aus den forstgesetzlichen Vorschriften ergebenden Bestimmungen über die Erhaltung und Sicherung des Waldes, die Vermeidung und Bekämpfung der Insektengefahr u. dgl.

§ 80.

(1) Bei Regulierungen von gemeinschaftlichen Alpen oder Weiden (Gemeindeguts-Alpen oder Weiden) besteht der Wirtschaftsplan aus dem Weideeinrichtungsplan und der Weideordnung samt dem erforderlichen Lageplan; gehören zum Regulierungsgebiet

auch forstwirtschaftliche Grundstücke, so ist für die Bewirtschaftung derselben ein Wirtschaftsplan in sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 79 aufzustellen. Dies gilt auch hinsichtlich des Alpwaldes.

(2) Der Weideeinrichtungsplan hat zu enthalten:

- a) die Beschreibung des Weidegebietes und die Feststellung des nachhaltigen Ertrages, allenfalls getrennt nach den einzelnen Weideteilen im Zeitpunkt der Regulierung,
- b) Maßnahmen zur Erhöhung und Sicherung des nachhaltigen Ertrages (Räumung, Säuberung, Stufen- und Schanzenbau, Markenverbesserung, Reutung, Rodung und Schwendung, Be- und Entwässerung, Vorkehrungen zur Aufbewahrung und Verwendung des Düngers),
- c) Vorkehrungen zur Verbesserung und Verbilligung des Betriebes (Weg- und Steiganlagen, Seilbahnen, Seilwege, Wasserversorgung, Erstellung von Wirtschaftsgebäuden, Unterteilung in Staffeln und Weideabteilungen, Anlage von Alpengern zur Gewinnung von Rotsutter),
- d) Vorkehrungen zur Sicherung gegen Steinschlag, Abwurf, Wasser-, Wur- und Lawenschäden, Seuchenentwicklung und -verbreitung,

(3) Die Weideordnung hat zu enthalten:

- a) die Festsetzung des Besatzes nach Viehgattung, Termin und Vorgang für den Auftrieb,
- b) Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger, Bestimmungen über die Viehhaltung und -fütterung sowie Verarbeitung der Milch, insbesondere die Verarbeitung nach genossenschaftlichen Grundsätzen,
- c) Weidewechsel und allfällige Beschränkung oder Verbot des Auftriebes bestimmter Viehgattungen,
- d) Ausführung der Düngung, Düngungsplan,
- e) Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen,
- f) Bestimmungen über Einstände und Schneefucht.

(4) Ist der forstliche Gemeinschaftsbesitz nicht größer als 50 ha oder ist der jährliche Ertrag nicht größer als 100 Festmeter oder sind die gemeinschaftlichen Alp- oder Weidegrundstücke nicht größer als 50 ha, so kann die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes nach den Bestimmungen der §§ 79 und 80 entfallen. An seiner Stelle ist ein Wirtschaftsprogramm nach den Richt-

linien dieser Bestimmungen entweder für bestimmte Zeit oder bis zur fallweisen Abänderung zu verfassen, das von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit auszugehen und Bestimmungen gegen eine Übernutzung zu enthalten hat.

(5) Verbesserungen (Meliorationen) dürfen nur insoweit geplant und durchgeführt werden, als sie eine ausreichende Ertragssteigerung gewährleisten und ihre Kosten mit den Vermögensverhältnissen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder, bzw. der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten im Einklang stehen.

Verwaltungsakten.

§ 81.

(1) Den aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Agrargemeinschaften, die nicht körperschaftlich eingerichtet sind, ist durch Aufstellung von Verwaltungsakten eine körperschaftliche Verfassung zu geben.

(2) Alle Verwaltungsakten für Agrargemeinschaften haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) den Namen, Sitz und Zweck der Gemeinschaft,
- b) die Rechte der Mitglieder, namentlich das Stimmrecht,
- c) die Pflichten der Mitglieder hinsichtlich der Beitragsleistungen zur Deckung der Ausgaben und die Art der Verteilung und Einhebung der Beiträge,
- d) den Wirkungskreis der Vollversammlung, die Art ihrer Einberufung, ihre Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung sowie deren Gültigkeit, Verlautbarung und Vollzug,
- e) die Wahl, die Rechte und Pflichten der zur Vertretung der Gemeinschaft und zum Vollzug der Beschlüsse berufenen Organe, insbesondere des Vorstandes und Ausschusses,
- f) die Vermögensverwaltung, die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Forderungen,
- g) daß bei wichtigen Veränderungen, die zur Erhaltung oder besseren Benützung der gemeinschaftlichen Grundstücke beantragt werden, die überstimmten Mitglieder die Entscheidung der Agrarbehörde I. Instanz anrufen können (§ 40 Abs. 2),

h) daß die Verwaltungsakten auch für alle künftigen Mitglieder bindend sind,

i) den Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 111 Abs. 1 lit. c und Abs. 2.

(3) Betrifft die Regulierung Gemeindegut oder ehemaliges Ortschafts- oder Fraktionsgut (§ 36 Abs. 2 lit. d), so können sich die Verwaltungsakten auf die besonderen Vorschriften beschränken, die zur Ergänzung der Vorschriften der Gemeindeordnung für die angemessene Verwaltung als notwendig erkannt werden, außer die Aufrechterhaltung der bisher üblichen ungeschmälernten ruhigen Nutzung läßt die Selbstverwaltung des agrargemeinschaftlichen Besitzes durch die Anteilberechtigten angezeigt erscheinen.

(4) Den Agrargemeinschaften, die aus weniger als fünf Mitgliedern bestehen, ist in der Regel eine körperschaftliche Verfassung nicht zu geben. Doch hat die Agrarbehörde gebotenen Falles in der Haupturkunde oder in dem die vorläufige Regulierung der Nutzungs- und Verwaltungsrechte regelnden Bescheid Anordnung über die Bestellung und den Wirkungskreis eines gemeinschaftlichen Verwalters (Obmannes) zu treffen.

(5) Bei Agrargemeinschaften, die nicht körperschaftlich eingerichtet sind, entscheidet, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, in den Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung sowie über die Bestellung und Enthebung eines Verwalters (Obmannes) die Mehrheit der Stimmen, die nach dem Verhältnis der Anteile der Mitglieder zu zählen sind. Wichtige Veränderungen, die zur Erhaltung oder besseren Nutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke vorgenommen werden sollen, dürfen nur mit Zustimmung aller Mitglieder oder mit Bewilligung der Agrarbehörde (§ 40 Abs. 2) vorgenommen werden.

Lageplan.

§ 82.

Ist mit der Regulierung eine Änderung von Grundstücksgrenzen oder die Teilung von Grundstücken verbunden, so hat der hierüber angefertigte Lageplan den jeweils hierfür geltenden Vorschriften zu entsprechen. Andernfalls muß der Lageplan nur jene Genauigkeit aufweisen, welche zur Ergänzung der Darstellung der Verhältnisse in der Haupturkunde nötig ist.

Auflegung des Regulierungsplanes.

§ 83.

Die Bestimmungen des § 71 über die Auflegung des Einzelteilungsplanes und die Berufung gegen denselben sind sinngemäß auf den Regulierungsplan anzuwenden.

Abschluß des Regulierungsverfahrens.

§ 84.

Ist der Regulierungsplan rechtskräftig geworden, so ist das Verfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 55 Abs. 1 zu Ende zu führen.

Teilungs- oder Regulierungsplan der Parteien.

§ 85.

(1) Die Agrarbehörde kann nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auf Einleitung eines Hauptteilungs-, Einzelteilungs- oder Regulierungsverfahrens eine oder mehrere Parteien auf ihren Antrag ermächtigen, den Teilungs- und Regulierungsplan selbst vorzubereiten.

(2) In diesem Fall obliegt die Schaffung aller Grundlagen des Planes in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht den antragstellenden Parteien.

(3) Einigen sich die Parteien, so ist der von ihnen ausgearbeitete Plan, falls er für geeignet befunden wird, im Sinne des § 71 bzw. § 83 aufzulegen und das Verfahren nach dem Gesetz zu Ende zu führen. Kommt eine Einigung in angemessener Zeit nicht zustande oder ist der vorgelegte Plan ungeeignet, so ist das Verfahren so weiterzuführen, als ob eine Ermächtigung, einen Plan vorzubereiten, nicht erteilt worden wäre.

Abänderung von Regulierungsplänen.

§ 86.

(1) Die Abänderung der nach dem Teilungs-Regulierungs-Gesetz vom 19. Juni 1909, RGBl. Nr. 61, oder nach diesem Gesetz aufgestellten Regulierungspläne einschließlich der Wirtschaftspläne und Verwaltungssatzungen steht nur der Agrarbehörde zu. Sie kann entweder auf Antrag der Gemeinschaft oder von Amts wegen erfolgen. Der Antrag der Gemeinschaft muß auf einem den Verwaltungssatzungen ent-

sprechenden Beschluß des zuständigen Organes der Gemeinschaft beruhen.

(2) Bestehen gegen den Beschluß des Gemeinschaftsorganes keine Bedenken, so ist er zu genehmigen und die Planänderung in einem Anhang durchzuführen. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft steht gegen die Genehmigung des Beschlusses und die Planänderung keine Berufung zu. Sie haben vielmehr allfällige Einwendungen, soweit sie nach den Verwaltungssatzungen zulässig sind, in der in diesen vorgesehenen Art und Frist anlässlich der Beschlußfassung der Agrargemeinschaft vorzubringen.

(3) Die Abweisung des Antrages der Gemeinschaft und die Abänderung von Amts wegen erfolgt durch Bescheid, gegen den im ersten Fall der Gemeinschaft, im zweiten Fall dieser und den einzelnen Parteien die Berufung offensteht.

(4) Der Plananhang ist den Behörden, welchen der Regulierungsplan übermittelt wurde, zu übersenden.

(5) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 werden die Vorschriften des § 40 Abs. 2 über die in bestimmten Zeiträumen vorzunehmende Überprüfung des Wirtschaftsplanes nicht berührt.

Vorläufige (provisorische) Regulierung der Benutzungs- und Verwaltungsrechte.

§ 87.

(1) Die Agrarbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen durch Bescheid

- a) bei Agrargemeinschaften, bei denen ein Teilungs- oder Regulierungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, die Verwaltung der Gemeinschaft oder die Ausübung der Nutzungsrechte vorläufig (provisorisch) regeln, wenn dies zur Sicherung der geordneten und zweckmäßigen Benutzung und Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke, zur Erreichung einer pfleglichen Behandlung und zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit derselben geboten erscheint; durch den Bescheid können insbesondere Verwaltungssatzungen vorgeschrieben und der Bezug einer oder mehrerer Nutzungen verhältnismäßig gekürzt werden;
- b) nach Einleitung eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zur Übergabe der Teilflächen (Abfindungsgrundstücke) oder bis zur Rechtskraft des Regulierungsplanes die Ausübung der Nut-

zungsrechte unter der in lit. a angegebenen Vor-
aussetzung vorläufig regeln und während des Re-
gulierungsverfahrens auch vorläufig Verwal-
tungsaufgaben erlassen.

(2) Solche Bescheide, die eine Entscheidung über den
Bestand oder das Ausmaß von Parteienrechten nicht
zu enthalten haben, können von der Agrarbehörde je-
derzeit abgeändert werden.

3. Hauptstück.

Behörden und allgemeine Verfahrensbestimmungen, Zuständigkeit der Agrarbehörden.

A. Allgemein.

§ 88.

(1) Zusammenlegungen, ferner Teilungen und Re-
gulierungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke sind
nur von den Agrarbehörden und nur nach den Be-
stimmungen dieses Gesetzes und des Agrarverfahrens-
gesetzes 1950, BGBl. Nr. 173, durchzuführen.

(2) Den Agrarbehörden steht auch außerhalb eines
Verfahrens nach § 89 die Entscheidung über die Frage
zu, ob in einem gegebenen Fall eine Agrargemein-
schaft im Sinne dieses Gesetzes vorhanden ist, auf wel-
ches Gebiet sie sich erstreckt, wer Eigentümer der
agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner die Ent-
scheidung über den Bestand sowie den Umfang von
Anteilrechten an agrargemeinschaftlichen Grund-
stücken und über die Frage, ob Gemeindegut oder Ge-
meindevermögen vorliegt.

B. Im Zuge eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens.

§ 89.

(1) Der Eintritt der Rechtskraft des Bescheides
über die Einleitung eines Zusammenlegungs-, Haupt-
oder Einzelteilungs- oder Regulierungsverfahrens
und der Abschluß eines solchen Verfahrens ist in den
Gemeinden, in denen vom Verfahren betroffene
Grundstücke liegen, kundzumachen und dem zustän-
digen Grundbuchsgericht, der Bezirksverwaltungs-
behörde und dem Vermessungsamt sowie der Kataster-
dienststelle für agrarische Operationen mitzuteilen.

(2) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt
sich von der Einleitung eines Zusammenlegungs-,

Teilungs- oder Regulierungsverfahrens, sofern sich
aus den Abs. 4 und 5 nichts anderes ergibt, auf die
Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen
und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zweck der
Durchführung der Zusammenlegung, Teilung oder
Regulierung in das Verfahren einbezogen werden
müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen An-
gelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausge-
schlossen, in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten
sonst gehören.

(3) Diese Zuständigkeit der Agrarbehörden erstreckt
sich insbesondere auch auf Streitigkeiten über Eigen-
tum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen
Grundstücken und ihre Grenzen, namentlich auch auf
derartige Streitigkeiten bezüglich der an der Grenze
des dem Verfahren unterzogenen Gebietes liegenden
Grundstücke gegenüber Personen, welche im Verfahren
nicht Parteien im Sinne der §§ 7 Abs. 1, 42 Abs. 2,
44 Abs. 2 lit. b und 47 Abs. 1 sind, ferner auf Strei-
tigkeiten über die Gegenleistungen für die Benutzung
der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind von
den Agrarbehörden die Normen, welche sonst für diese
Angelegenheiten gelten (z. B. die Vorschriften des bür-
gerlichen Rechtes, des Wasser- und Forstrechtes), an-
zuwenden. Vor Entscheidungen forstlicher Natur ist
die Forstbehörde zu hören.

(5) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind
ausgeschlossen:

- a) Streitigkeiten der in Abs. 3 erwähnten Art, die
bereits vor Einleitung des Agrarverfahrens bei
dem ordentlichen Richter anhängig sind,
- b) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Vie-
genschaften, mit denen ein Anteil an agrargemein-
schaftlichen Grundstücken, ein Benutzungs- oder
Verwaltungsrecht oder ein Anspruch auf Gegen-
leistungen bezüglich solcher Grundstücke verbun-
den ist,

c) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bun-
desstraßen, der Landesstraßen, der Schifffahrt, der
Luftfahrt und des Bergbaues.

(6) Werden durch das Zusammenlegungs-, Teil-
lungs- oder Regulierungsverfahren die in Abs. 5 un-
ter lit. c erwähnten Angelegenheiten berührt, so hat
die Agrarbehörde die Entscheidung der zuständigen
Behörde (des zuständigen Organes) zu veranlassen.

Diese Entscheidung ist den weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(7) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind weitere Angelegenheiten der Jagd, der Fischerei und des Fellschutzes ausgenommen.

C. Nach Durchführung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens.

§ 90.

Die Agrarbehörden entscheiden auch über Anträge, die auf Grund des § 25 nach Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens oder auf Grund des § 55 Abs. 2 und des § 73 nach Abschluß des Teilungsverfahrens gestellt werden.

Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

§ 91.

Hinsichtlich der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen gelten die Bestimmungen des § 15.

Vermarkung.

§ 92.

(1) Die Vermarkung hat mit Steinen oder aus anderem wetterfesten Material gefertigten Grenzzeichen in der Art zu geschehen, daß diese Zeichen als Grenzzeichen ohne weiteres kenntlich sind, eine willkürliche Veränderung nicht leicht bewerkstelligt werden kann, der Grenzpunkt scharf markiert und dadurch eine dauernde Sicherung der Grenzen erreicht wird. Die Vermarkung mit anderem Material ist nur ausnahmsweise nach vorhergehender agrarbehördlicher Genehmigung zulässig.

(2) Im übrigen sind für die Ausführung der Vermarkung die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassenen Vorschriften anzuwenden.

Begründung von Bescheiden.

§ 93.

Eosern der Besitzstandsausweis (§ 14), der Bewertungsplan (§§ 14 und 52), der Zusammenlegungsplan (§ 23), der Hauptteilungsplan (§ 54), die Liste

der Parteien (§ 60), das Verzeichnis der Anteilstreite (§ 65), der Einzelteilungsplan (§ 70), der Bescheid über die Ausscheidung einzelner Mitglieder der Gemeinschaft (§ 72) und der Regulierungsplan (§§ 77 bis 81) dem Standpunkt einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung trägt oder dadurch über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird, sind sie wie alle übrigen Bescheide zu begründen.

Verufung, Abänderung von Bescheiden durch die erkennende Behörde.

§ 94.

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes gefällten Bescheide der Agrarbehörde I. Instanz steht, soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Verufung an den Landesagrarfenat offen.

(2) Gegen Erkenntnisse des Landesagrarfenates steht die Verufung an den Obersten Agrarfenat offen in den Fällen

- a) des § 7 des Agrarbehörden Gesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951,
- b) des § 88 Abs. 2,
- c) der §§ 25, 55 Abs. 2 und 73 hinsichtlich der nachträglichen Wertausgleichungen.

(3) Gegen die Genehmigung von Abereinkommen ist keine Verufung zulässig.

(4) Die Agrarbehörde kann vor der Vorlage einer Verufung oder der Aufsichtsbeschwerde an die Oberbehörde die Vereinigung der Angelegenheit durch ein Parteienabereinkommen versuchen und, wenn ein solches zustande kommt und dagegen kein Bedenken besteht, ihren Bescheid selbst entsprechend abändern. Ist die Verufung oder Aufsichtsbeschwerde gegen ein Erkenntnis des Landesagrarfenates gerichtet, so steht die Abänderung diesem gleichfalls zu.

Parteienstellung der Beteiligten.

§ 95.

Den an einem Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahren Beteiligten, die nicht gemäß § 7 Abs. 1, § 42 Abs. 2, § 44 Abs. 2 lit. b und § 47 Abs. 1 Partei sind, kommt eine Parteienstellung nur insoweit zu, als ihnen nach diesem Gesetz besondere Rechte in der Sache selbst oder im Verfahren eingeräumt sind.

Parteienerklärungen und Vergleiche.**§ 96.**

Die im Laufe des Verfahrens vor den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen, noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschäfts- oder Fideikommissbehörden.

Widerruf von Anträgen und Parteienerklärungen.**§ 97.**

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens oder die Beitrittserklärung kann widerrufen werden, solange der Einleitungsbefcheid der ersten Instanz noch nicht der Post übergeben worden ist. Der Widerruf des Antrages oder der Beitrittserklärung hindert jedoch die Einleitung des Verfahrens nicht, wenn dessenungeachtet die für die Einleitung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Einleitung eines Verfahrens auf Antrag der Landeslandwirtschaftskammer oder von Amts wegen bedarf nicht der Zustimmung der Parteien.

(2) Erklärungen, die im Laufe des Verfahrens vor der Agrarbehörde abgegeben wurden, dürfen nur mit ihrer Zustimmung widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerruf eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen ist.

Bindung der Rechtsnachfolger.**§ 98.**

Die während des Verfahrens durch Bescheide der Agrarbehörde oder durch die vor der Agrarbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen der Beteiligten geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

Berücksichtigung der Wünsche der Parteien.**§ 99.**

(1) Die Agrarbehörde hat die Wünsche der Parteien tunlichst zu berücksichtigen und im Zweifel bei voller Wahrung des den Parteien zustehenden Anspruchs auf den ihrem Recht entsprechenden Gegenwert jene Ansprüche vorzugsweise zu befriedigen, die von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft sind oder die vollständigere Erreichung des angestreb-

ten Zweckes bei mindester Beeinträchtigung Dritter erwarten lassen.

(2) Können die wirtschaftlichen Verhältnisse der an einem Verfahren Beteiligten durch Maßnahmen auf Grund des Landesgesetzes vom 18. Juni 1933, LWBl. Nr. 56, betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwegelandesgesetz GSWG.), günstiger gestaltet werden, so ist von diesem Gesetz Gebrauch zu machen.

Vorschriften für das technische Operat.**§ 100.**

Für die technische Vorbereitung, die Aufstellung des Planes, die Vermessung und Vermarkung und die Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen gelten die für das technische Verfahren bei den Agrarbehörden bestehenden Vorschriften.

Vergebung technisch-wirtschaftlicher und geodätischer Arbeiten durch die Agrarbehörde.**§ 101.**

Die Agrarbehörde kann im Einvernehmen mit den Parteien (Auschuß der Parteien) und auf deren Kosten die technisch-wirtschaftlichen und geodätischen Arbeiten zur Herstellung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsplanes an außeramtliche, hierzu entsprechend qualifizierte und befugte fachkundige Personen vergeben.

Übergangsverfügungen der Agrarbehörde.**§ 102.**

(1) Die Agrarbehörde kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen Verfügungen zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes treffen.

(2) Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert. Exekutionen sind auch während des Verfahrens zulässig.

Bücherliche Eintragungen und Änderungen des Grundkatasters während des Agrarverfahrens.**§ 103.**

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Re-

gulierungsverfahren bis zum Abschluß des Verfahrens darf in den Grundbucheinlagen über die das Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsgebiet bildenden Grundbuchkörper keinerlei bürgerliche Eintragung vorgenommen werden, die mit der durchzuführenden Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchgericht hat daher alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchgesuche mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbescheides der Agrarbehörde zu übermitteln. Ausgenommen sind:

- a) Grundbuchstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden,
- b) Grundbuchstücke, welche Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten, von Anmerkungen persönlicher Verhältnisse, der Hypothekarklage, der Aufkündigung und von Eintragungen im Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben,
- c) Grundbuchstücke über Urkunden, zu deren bürgerlicher Durchführung die Agrarbehörde zugestimmt hat.

(3) Die Vermessungsbehörden haben alle während des Verfahrens bei ihnen zur Anmeldung oder Amtshandlung einlangenden Veränderungen des Besitzstandes im Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsgebiet vor der Durchführung im Grundkataster der Agrarbehörde mitzuteilen.

Verfügungen des Grundbuchgerichtes.

§ 104.

(1) Das Grundbuchgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde (§ 103) bei den betreffenden Grundbucheinlagen ersichtlich zu machen.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchgericht mitgeteilt wird, daß in das Verfahren nachträglich Liegenschaften einbezogen werden. Dasselbe gilt bezüglich jener Grundstücke, mit denen Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken verbunden sind.

(3) Bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hat das Grundbuchgericht den Inhalt der neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung

eines amtlichen Grundbuchsauszuges mitzuteilen. Wenn bei diesem Anlaß eine Grundstücksteilung durchgeführt wird, ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan zu übermitteln.

Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung.

§ 105.

(1) Wenn die Agrarbehörde findet, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsbescheid vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit der Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung unverzüglich dem Grundbuchgericht bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat sie durch Bescheid auszusprechen, daß die Eintragung mit der Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller, dem bürgerlichen Eigentümer und gegebenenfalls demjenigen zuzustellen, dem das betreffende Grundstück als Abfindung zukommen soll. Gegen den Bescheid ist die Berufung an den Landesagrarssenat zulässig, welcher endgültig entscheidet. Der Bescheid der Agrarbehörde ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbescheides mitzuteilen. Das Grundbuchgericht ist an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 106.

Die Vorschriften der §§ 103 bis 105 gelten auch für das Gericht zweiter Instanz, allenfalls den Obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens abgeschlagene Eintragung im Rekursweg bewilligt werden soll.

Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters.

§ 107.

(1) Die zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuches sowie zur Berichtigung des Grundkatasters erforderlichen Behelfe sind nach Rechtskraft

des Bescheides über die vollzogene Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung von der Agrarbehörde dem Oberlandesgericht und dem zuständigen Vermessungsamt einzusenden. Diese Bescheide werden jeweils vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz und für Handel und Wiederaufbau festgesetzt. Ferner ist zur Richtigstellung der Grundsteuerbemessung der Ausweis des neuen Besitzstandes den in Betracht kommenden Gemeindeämtern zu übersenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches erfolgt ebenso wie die des Grundkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von agrarbehördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernahme dritter Personen, für die dingliche Rechte hatten, nicht statt.

(3) Ergeben sich anlässlich der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches bezüglich der von der Agrarbehörde übermittelten Bescheide Unstimmigkeiten, die der Verbücherung der infolge des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens vorzunehmenden Änderungen entgegenstehen, so hat sich das Grundbuchsgericht an die Agrarbehörde um Aufklärung zu wenden. Kann die Unstimmigkeit ohne Änderung oder Ergänzung des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsplanes nicht behoben werden, hat die Agrarbehörde diesen Plan in einem Nachtragsbescheid entsprechend zu ergänzen oder abzuändern. Vor Erlassung des Nachtragsbescheides sind die Personen zu hören, deren Rechte hierdurch berührt werden.

Grundstücke, die nicht im Grundbuch eingetragen sind.

§ 108.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über grundbücherliche Amtshandlungen, Benachrichtigung des Grundbuchsgerichtes u. dgl. finden auf Grundstücke sinngemäß Anwendung, welche nicht in einem Grundbuch eingetragen sind.

Änderung der Gemeindegrenzen.

§ 109.

Erscheint infolge der Flurregelung eine Änderung der Gemeindegrenzen (Ortschaftsgrenzen) wünschens-

wert, die über das in § 15 Abs. 10 festgesetzte Maß hinausgeht, hat die Agrarbehörde die erforderliche Verhandlung im Sinne der hierfür bestehenden Vorschrift einzuleiten.

Vertretung, Bevollmächtigung.

§ 110.

(1) Zur Vertretung im Verfahren sind berufen:

- a) für Minderjährige die Väter oder Vormünder, für Kuranden die Kuratoren, für beschränkt Entmündigte die Beistände, für Kreditare die Konkursmassenverwalter,
- b) für geistliche Körperschaften (Kongregationen und Orden) der Konvents Vorstand mit seinem Stellvertreter,
- c) für das Kirchengut der Kirchenvorsteher, für kirchliche Pfründen der Pfrundbesitzer,
- d) für kirchliche Stiftungen der ordentliche Verwalter derselben,
- e) für Fideikommiss und Lehen die Fideikommiss- bzw. Leheninhaber,
- f) für Ortsgemeinden (ohne eigenes Statut), Ortschaften, Gemeindeteile und -anstalten der hierfür von der Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde nach Anhörung der Gemeinde bestellte Vertreter,
- g) für das Land diejenigen Personen, welche von der Landesregierung hierfür namhaft gemacht werden,
- h) für weltliche juristische Personen, Körperschaften, Gesellschaften und Vereine diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind,
- i) für Staatsgüter, Fonds und Stiftungen in staatlicher Verwaltung der Vorstand jener Behörde, welcher die Oberaufsicht über die Verwaltung zusteht.

(2) Auch die gemäß Abs. 1 zum Einschreiten berechtigten Personen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(3) Soll eine Amtshandlung gegen einen handlungsunfähigen Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, vorgenommen werden, kann die Agrarbehörde auf Kosten des Beteiligten durch ein in

ihrem Amtsbereich gelegenes Bezirksgericht die Bestellung eines Kurators (Beistand) beantragen. Der gerichtlich bestellte Beistand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(4) Bevollmächtigte (Vertreter) müssen sich mit einer schriftlichen Vollmacht ausweisen. Eine solche Vollmacht kann auch von mehreren Parteien zusammen ausgestellt werden. Nur der Ehemann wird auch ohne Vollmacht als Vertreter seiner Gattin angesehen, außer er wäre von ihr geschieden oder selbst nicht eigenberechtigt oder es würde diese Ermächtigung von der Agrarbehörde ausdrücklich widerrufen.

(5) Die Vollmachten müssen auf die Durchführung von nach diesem Gesetz vorzunehmenden Verhandlungen überhaupt oder der betreffenden bestimmten Verhandlung lauten, sie müssen die Befugnisse erteilen, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, Vergleiche zu schließen, Schiedsrichter zu wählen, Rechte unentgeltlich aufzugeben, und dürfen keine Beschränkung oder Vorbehalte der Genehmigung von Seite des Machtgebers enthalten, widrigenfalls der Bevollmächtigte als solcher nicht anerkannt wird.

(6) Wenn Gemeinden ohne eigenes Statut, Gemeindeteile (Ortschaften) oder Anstalten derartiger Gemeinden als Beteiligte oder Anrainer (Angrenzer) am Verfahren teilnehmen, so hat die Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde für die Vertretung dieser Körperschaften oder Anstalten im Verfahren nach der bezüglichen Mitteilung der Agrarbehörde I. Instanz einen Vertreter zu bestellen. Dieser Vertreter ist auch befugt, Übereinkommen und Vergleiche, an welchen diese Körperschaften teilzunehmen haben, in deren Namen rechtsgültig abzuschließen.

4. Hauptstück.

Übertretungen und Strafen.

(1) Wer § 111.

- a) den von der Agrarbehörde zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffenen Verfügungen (§ 102 Abs. 1),
- b) den Bestimmungen des Regulierungsplanes (Haupturkunde, Wirtschaftsplan, Einrichtungsplan, Waldordnung, Weideneinrichtungsplan,

Weideordnung, Wirtschaftsprogramm) (§§ 77 bis 80) oder des Bescheides über die vorläufige Ausübung der Nutzungsrechte (§ 87),

- c) den Anordnungen, die von den Organen einer Agrargemeinschaft auf Grund der Verwaltungs-satzungen getroffen werden, zuwiderhandelt oder
- d) Signale, Markierungs- oder Grenzzeichen oder sonstige Behelfe, welche bei den nach diesem Gesetz durchzuführenden technischen Arbeiten verwendet werden, beschädigt oder versetzt, begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu S 3000.— oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Verletzung der den Organen einer Agrargemeinschaft nach den Verwaltungssatzungen (§ 81) oder dem vorläufigen Bescheid (§ 87) obliegenden Pflichten wird als Verwaltungsübertretung von der Behörde mit Geld bis zu S 1500.— oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

(3) Die auf Grund der Abs. 1 und 2 verhängten Geldstrafen fließen dem Landeskulturfonds zu.

(4) Im Strafserkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden.

(5) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde gemäß § 89 Abs. 4 umfaßt auch die Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen, Strafmittel und Straffake richten sich nach der angewendeten Verwaltungsvorschrift.

Schlussbestimmungen. Stempel- und Rechtsgebühren.

§ 112.

Hinsichtlich der Befreiung von Abgaben gelten die Bestimmungen des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173.

Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 113.

(1) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörde, wie die Liste der Beteiligten, das Register der Anteilsrechte, weiters die Zusammen-

legungs-, Teilungs- und Regulierungspläne, bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(2) Die Umlegungsverfahren nach Deutschem Recht, bei welchen der Umlegungsplan (4. Abschnitt und § 64 RVO.) noch nicht rechtskräftig feststeht, sind

nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterzuführen und abzuschließen.

(3) Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert das Flurverfassungslandsgesetz vom 6. Juni 1935, BGBl. Nr. 42, seine Geltung.

Der Landeshauptmann:

Grauß

Die Mitglieder der Landesregierung:

Wallnöfer

Tschiggfren

Der Landesamtsdirektor:

Stoll